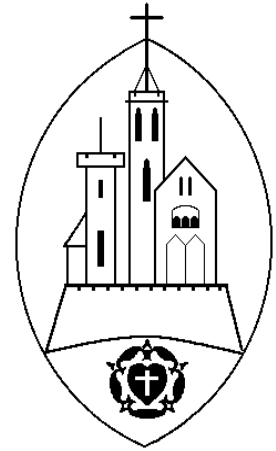


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Neujahrswort des Landesbischofs zur Jahreslosung 1999	164
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (Pfarrergesetz - PfG) Vom 20. Oktober 1998	164
Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz - KBG) Vom 17. Oktober 1995	167
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG)	182
Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Budgetierungssystem - Budgetierungsrichtlinien - Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG vom 19. November 1996 in der Neufassung vom 17. 11. 1998 und Anlage	185
Erste Änderung der Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung vom 28. Juli 1998	186
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	191
Nr. 10/98 Änderungen KAVO aufgrund Änderungstarifvertrag Nr. zum BAT-O	
Nr. 12/98 Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung der Vergütungen, der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes für pädagogisches Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich	
VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	
Neufassung der Satzung für das Lutherhaus Eisenach vom 14. April 1998	193
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	195
Freie Mitarbeiterstellen	201
Auslandsdienst in Beirut/Libanon	201
PERSONALNACHRICHTEN	
Verstorbene PfarrerInnen im Kirchenjahr 1997/98	202
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Kirchengemeindesiegel für Bad Frankenhausen-Sondershausen, Pfullendorf, Hausen, Bufleben und Eckardtshausen	205
HINWEISE	
Fortbildungsangebote 1999 des Seelsorge-seminars	206

Neujahrswort

zur Jahreslosung 1999

"Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende."
(Matthäus 28, 20)

Liebe Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden und Gruppen unserer Kirche!

Die Jahreslosung, die uns 1999 begleiten wird, steht in dem Bibelabschnitt, den wir 'Missionsbefehl' nennen. Offenbar weiß der Herr, wie schwer es ist, missionarische Kirche zu sein. Denn er verheißt uns seine Nähe. Er will mitgehen, wohin auch immer uns unsere Füße tragen und will dabei sein, wenn wir von ihm reden und zu ihm beten.

Missionarische Kirche sind wir nur, wenn jedes Gemeindeglied diesen Auftrag für sich hört und wahrnimmt. Sie können die Mission nicht Ihrem Pfarrer oder den hauptamtlichen MitarbeiterInnen überlassen. Jedes Gemeindeglied gehört zur Mitarbeiterschaft Gottes in dieser Welt. Es gilt, sein Wort weiterzusagen und zum Glauben zu rufen, zum Gottesdienst einzuladen und zur Gemeinde hinzuführen.

Unsere Großväter haben es nicht nötig gehabt, missionarisch zu sein. Man gehörte allgemein zur Kirche. In diesem Jahrhundert haben es viele gelernt, von ihrem Glauben zu reden. Und im nächsten Jahrhundert müssen wir es *tun!* Warum? Weil es schade ist, wenn das Evangelium verschwiegen wird. Weil es den Menschen zum Schaden ist, wenn sie nichts von der Sehnsucht wissen, die Gott nach uns hat. Die Schadstellen kann jeder im persönlichen Leben festmachen, aber auch im Leben der Gesellschaft mit Händen greifen.

Deshalb gilt: Christsein heißt, Missionar zu sein. Und ich denke, das 'Missionarisch-sein' fängt bei der Predigt an. Helfen Sie den Pfarrern und Pastorinnen, Ihnen so zu predigen, daß Sie etwas in die Hände bekommen. Es genügt auch nicht, daß Ihr Pfarrer Ihnen nur zum eigenen Konsum predigt. Sie müssen darüber reden und diskutieren können.

Glaube ist zwar persönlich, aber nicht privat, schon gar nicht intim. Er braucht Sprache - Ihre Sprache. So wird er zum Wort, das Sie wieder neu säen. Es gibt keinen Ersatz für Ihr persönliches Zeugnis.

Den Anstoß dazu, - die Lust, mit anderen darüber zu reden, - die Freude, wenn der Funke des Heiligen Geistes überspringt, beginnt jedesmal in der Predigt. Christus selber verbürgt sich für diesen Weg.

"Siehe, ich bin bei euch" - das ist tröstlich. wo es uns schwer wird und wir keinen Erfolg sehen.

"Ich bin bei euch alle Tage" - das macht Mut, auch dort anzufangen, wo uns das Herz zittert. Das macht Mut, wo wir

in der Verantwortung stehen oder in diesem Wahljahr neu Verantwortung übernehmen.

"Siehe, ich bin bei euch" - das bricht Bahn, auch dort, wo die Welt mit Mauern zugebaut zu sein scheint. Wir haben es erlebt, und wir werden es auch wieder erleben.

In dieser Gewißheit danke ich Ihnen für Ihre Treue und wünsche Ihnen, daß Sie eine missionarische Gemeinde sind.

Mit guten Segenswünschen für das neue Jahr grüße ich Sie alle herzlich!

Ihr

Roland Hoffmann
Landesbischof

An alle Pfarrämter und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Bitte verlesen Sie das vorstehende Wort des Landesbischofs in den Gottesdiensten zu Silvester und Neujahr von der Kanzel. Wir empfehlen auch, das Wort in Bibelstunden und sonstigen Gemeindeveranstaltungen bekanntzugeben.

Weispfenning
Oberkirchenrat

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (Pfarrergesetz - PfG)

Vom 20. Oktober 1998

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd VI S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Im X. Abschnitt erhält die Unterüberschrift 1 d folgende Fassung:
„Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen - §§ 93 - 95 a“;
 - b) folgender neuer XIV. Abschnitt wird eingefügt:
„XIV. Abschnitt
Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung.“
 - c) Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „daß“ die Worte „bei einer Anrechnung nach Satz 1“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und über die Verlängerung des Probendienstes, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, daß die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.“
3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn
1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
 2. Sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
 3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
 4. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
 5. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.
- Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 2 und nach § 16 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. Im übrigen gilt § 16 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.“
4. In § 21 Satz 1 werden das erste Komma und die Zahl 2 gestrichen und die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
 5. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtpfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrergesamtvvertretung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden hinter den Worten“ Das Nähere“ die Worte „über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1“ eingefügt.
 6. In der Überschrift des 1. Unterabschnittes des X. Abschnittes werden die Worte „Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen“ durch die Worte „Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen“ ersetzt.
 7. In § 83 Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „soll“ die Worte „oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird“ eingefügt.
 8. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Nachprüfung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.“
 - b) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.“
 9. Die Überschrift vor § 93 erhält folgende Fassung:
„Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen“
 10. In § 93 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen

nach § 39 Abs. 3 teilnehmen.

11. Folgender § 95 a wird eingefügt:

„§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.“

12. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinargesetz in den Wartestand Versetzte.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zeitlich begrenzte“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erfüllen Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden.“

13. § 104 Absatz 4 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelung treffen;“

14. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellungen nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.“

bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) folgender Satz 5 wird angefügt:

„Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.“

15. Nach § 121 wird folgender XIV. Abschnitt eingefügt:

„Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinarentscheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.“

16. Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.

17. „ 8 Abs. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche

Deutschlands.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

Husum, den 20. Oktober 1998

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

**Kirchengesetz zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und
Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(Kirchenbeamten-gesetz - KBG)
Vom 17. Oktober 1995
(ABl. VELKD Bd. VI S. 292)**

Inhaltsübersicht

§§

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

1 - 3

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis

4 - 40

- | | | |
|---|--|---------|
| 1. Allgemeines | | 4 und 5 |
| 2. Ernennung | | 6 - 16 |
| 3. Laufbahnen, Beförderung | | 17 |
| 4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Beurlaubung | | 18 - 23 |
| 5. Ruhestand | | 24 - 32 |
| 6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses | | 33 - 40 |
| Beendigungsgründe | | 33 |
| Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis | | 34 |
| Entlassung | | 35 - 39 |
| Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses | | 40 |

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen

	41 - 73
1. Pflichten	41 - 51
2. Nichterfüllung von Pflichten	52 und 53
3. Rechte	54 - 66
4. Wartestand	67 - 73

IV. Abschnitt Rechtsweg	74
----------------------------	----

V. Abschnitt Sondervorschriften	75 - 79
------------------------------------	---------

1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter	75
2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis	76
3. verbundene Stellen	77
4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt	78 79

VI. Abschnitt Anwendung staatlichen Rechts	80
---	----

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften	81 - 83
---	---------

1. Übergangsvorschriften	81
2. Schlußvorschriften	82 - 83

I. Abschnitt
Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Die im § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte,
Vorgesetzte

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten,
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde ist,

3. wer Dienstvorgesetzte und
4. wer Vorgesetzte sind.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

II. Abschnitt
Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4 Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
 1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist,
 2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer vorgesehen ist,
 3. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen ist,
 4. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten oder eine vorübergehende Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.
- (2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrgenommen werden sollen.
- (3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6 Fälle und Form der Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
 3. ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
 5. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten
1. bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz „im Nebenamt“,
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.
- (4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden wer
1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
 2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
 4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern und
 5. ein Leben führt, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen

nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Vereinigten Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung der sich bewerbenden Person besteht.

§ 8 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- (1) Wer sich für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes bewirbt, kann vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod
1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
 2. durch Entlassung
- (2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 60 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9 Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit und auf Zeit

- (1) Auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer
1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
 2. das 27. Lebensjahr vollendet und
 3. sich in einer Probezeit bewährt hat.
- (2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.
- (3) Für die Ernennung auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10 Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamte der jeweiligen Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

- (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
 4. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze (§ 24 Abs. 1). Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12 Zuständigkeit für die Ernennung

- (1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.
- (2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer für die Ernennung zuständig ist und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13 Wirksamwerden der Ernennung

- (1) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14 Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie der ernannten Person von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.
- (2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

- (3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung geschäftsunfähig war.
- (4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 15 Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn
 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamten-verhältnis unwürdig erscheinen läßt,
 3. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war, oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
 4. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist, oder
 5. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.
- (2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem oder der Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Rücknahme der Ernennung hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16 Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

- (1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Beurlaubung

§ 18 Abordnung

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung vorübergehend zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihnen nicht beantragten Abordnung sind sie zu hören.
- (2) Die Einwilligung ist erforderlich,
 1. wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe zwei Jahre übersteigt und
 2. bei Abordnungen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.
- (3) Sollen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.
- (4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zustehenden Leistungen ist auch der aufnehmende Dienstherr verpflichtet.
- (5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19 Zuweisung

- (1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem verliehenen Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.
- (2) Die Rechtsstellung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bleibt unberührt.

§ 20 Versetzung

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung

besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne ihre Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihnen nicht beantragten Versetzung sind sie zu hören.

- (2) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch ohne ihre Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 21 Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in ihrem Verhalten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind sie und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.
- (2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen durch die von der obersten Dienstbehörde beauftragte Person vorzunehmen. Diese soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von

der beauftragten Person mit ihrer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

- (3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in den Wartestand (§ 67). Das Wartegeld wird für die Dauer eines Jahres in Höhe der bisherigen Besoldung gezahlt. Der Wartestand dauert solange an, bis eine Versetzung nach Absatz 1 vollzogen ist; § 72 bleibt unberührt.
- (4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 22 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Die Betroffenen sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

§ 23 Beurlaubung im kirchlichen Interesse

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (2) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die betroffene Person die Planstelle verliert. Gleichzeitig ist zu entscheiden, inwieweit gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis belassen werden. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.
- (3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem die betroffene Person beurlaubt wird, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 32 und 34 bis 39.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.
- (5) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in ihrer Amts- und Lebensführung und als Ordinierte in ihrer Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.
- (6) Im Falle der Beurlaubung unter Verlust der Planstelle wird die betroffene Person nach Beendigung der Beurlaubung in eine der früheren entsprechende Planstelle eingewiesen. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 24 Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit mit hauptamtlicher Tätigkeit an einer kirchlichen Ausbildungsstätte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem sie die Altersgrenze nach Absatz 1 erreichen.
- (3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
 1. das 62. Lebensjahr oder
 2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

- (4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten oder eine bestimmte Kirchenbeamtin fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit dessen oder deren Einwilligung den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.
- (5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 25 Ablauf der Amtszeit beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit treten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, in den Ruhestand, wenn sie nicht
 1. auf ihren Antrag entlassen,
 2. im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
 3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit beurlaubt sind. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Anschluß an die Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 26 Dienstunfähigkeit

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Auf dienstliche Anordnung besteht die Verpflichtung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderliche gehalten wird, auch beobachten zu lassen.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden im Rahmen einer Beurlaubung nach § 23 Abs. 1 bei Dienstunfähigkeit vom beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit in den Ruhestand versetzt. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltstfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 27 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

- (1) Beantragt ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund

eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Antragsteller oder die Antragstellerin für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen.

- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 28 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

- (1) Ist ein Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er oder sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder ihr oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß die Versetzungen in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Erscheint der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande; so wird ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange keine Vertretung nach Satz 1 bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von den erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgerichten bestellt.
- (2) Erhebt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund eines amts- und vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.
- (3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntzugeben.
- (4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinargesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin der Beistand oder die Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.
- (5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß Dienstfähigkeit besteht, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntgegeben. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 29 Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe in den Ruhestand

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.
- (2) In den Ruhestand kann auch versetzt werden, wer aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.
- (3) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30 Rechtsfolgen des Ruhestandes

- (1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleiben die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und die Disziplinarergewalt nach dem Disziplinarergesetz bestehen.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand, die nach § 72 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn sie ihren früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhalten.
- (3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 24 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 31 Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet haben, es sei denn, daß sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden sind.
- (2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 32 Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 33 Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarergesetz.

§34 Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn sie

1. ohne Einwilligung ihres Dienstherrn ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
 2. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreichen, in dem Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,
 3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
 4. aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten; § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.
- (2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 35 Zwingende Entlassungsgründe

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen,
1. wenn sie sich weigern, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen,
2. im Falle des § 31 oder

3. wenn sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durften und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.
 - (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie
 1. eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
 2. dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.
 - (3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig sind.
 - (4) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36 Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.
- (2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.
- (3) Dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 37 Entlassung wegen mangelnder Bewährung

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren.
- (2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von
 1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
 2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
 3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 38 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39 Entlassungsverfahren

- (1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird von der Stelle entlassen, die für die Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf die Entlassung in den Fällen der §§ 37 und 38 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.
- (2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 35 Abs. 2 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 40 Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist. Im Falle des § 31 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weiter geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 58 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

1. Pflichten

§ 41 Allgemeines

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihr Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 42 entspricht.
- (2) Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.
- (3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen

verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen; wird die Anordnung aufrechterhalten, sind die Bedenken bei den nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 42 Gelöbnis

Bei der Einstellung ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.“

§ 43 Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

- (1) Die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es ihnen nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 44 Politische Betätigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben bei politischen Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45 Unterstützung einer Vereinigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 46 Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung des Dienstgeschäfts aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmten Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll vor Erlass des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 47 Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.
- (3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnung jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 48 Nebentätigkeit

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihnen zuzumuten und mit ihren Dienstpflichten vereinbar ist.
- (2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf es zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.
- (3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch dies bedarf
 1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen,

wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

- (4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist. §§ 44 Satz 1 und 45 bleiben unberührt.
- (5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49 Wohnung und Aufenthalt

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.
- (3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, daß sie leicht erreicht werden können.

§ 50 Arbeitszeit

- (4) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.
- (5) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung ihren Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Werden sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.
- (6) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 51 Fernbleiben vom Dienst

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Wenn Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Falle einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, haben sie ihrer Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

- (3) Bleiben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 52 Amtspflichtverletzungen

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.
- (2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Disziplinalgesetz.

§ 53 Haftung

- (1) Verletzt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er oder sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
- (3) Leistet der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 54 Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

- (1) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.
- (2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 55 Reise- und Umzugskosten

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich

§ 56 Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

- (1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit Dienstbezügen kann auf Antrag
 1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er oder sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.
- (2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.
- (3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
- (4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 57 Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

- (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch
 1. Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
 2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge.
 Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

- (3) Vor dem Erlaß von Regelungen nach Absatz 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 58 Amtsbezeichnung

- (1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.
- (3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte oder die frühere Kirchenbeamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 59 Ersatz von Sachschaden

- (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dafür Ersatz geleistet werden.
- (2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60 Abtretung von Schadenersatzansprüchen an den Dienstherrn

- (1) Werden Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

- (2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 61 Urlaub

- (1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.
- (2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihnen die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.
- (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62 Anträge und Beschwerden

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbar Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 63 Personalaktenführung

- (1) Über jeden Kirchenbeamten und jede Kirchenbeamtin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.
- (3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.
- (4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme

Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

- (5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie
1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
 2. für den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.
- Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.
- (6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen verlängern.

§ 64 Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die vom Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.
- (2) Bevollmächtigten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.
- (3) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die

Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

- (4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 47.

§ 65 Dienstzeugnis

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auch über Tätigkeit und Leistungen Auskunft geben.

§ 66 Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.
- (2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).
- (3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

4. Wartestand

§ 67 Voraussetzungen

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit treten in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.
- (2) Werden kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, umgebildet oder mit anderen zusammengelegt, so können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn sie weder weiterverwendet noch nach § 20 Abs. 4 versetzt werden können. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 68 Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69 Folgen der Versetzung in den Wartestand

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Hauptamt übertragen sind.
- (2) Mit Beginn des Wartestandes besteht Anspruch auf Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 70 Vorübergehende Verwendung

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand sind auf Verlangen ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können ihnen innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Nähere über die Rechtsstellung der im Wartestand nach Absatz 1 Verwendeten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 71 Wiederverwendung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihr Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 72 Versetzung in den Ruhestand

- (1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 32 entsprechend.
- (2) Im übrigen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung nach § 70 gehemmt.

§ 73 Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet durch

1. erneute Berufung zum Dienst (§ 71),
2. Versetzung in den Ruhestand (§72) oder
3. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§33).

IV. Abschnitt
Rechtsweg

§ 74 Rechtsweg für Ansprüche aus dem
Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Über die Anrechnung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.
- (2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.
- (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt
Sondervorschriften

1. Kirchenleitende Organe und
kirchenleitende Ämter

§ 75

- (1) Für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.
- (2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihre Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 76 In der Ordination begründete
Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes für Ordinierte gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
in verbundenen Stellen

§ 77 Verbundene Stellen

- (1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr derjenige

Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

- (2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.
- (3) Erhält ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
und im Nebenamt

§ 78 Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

- (1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.
- (4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79 Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt

- (1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:
 1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
 2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 43 tritt eine Verpflichtung.
 3. § 35 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
 4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
 5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 23, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 48 bis 51, 54 Abs. 2 und §§ 67 bis 73 sind nicht anzuwenden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt ihres Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 78 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt
Anwendung staatlichen Rechts

§ 80 Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehindertenrecht

- (1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich andere Regelungen getroffen haben.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 81 Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang des Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.
- (4) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

2. Schlußvorschriften

§ 82 Ausführungsbestimmungen, Angleichung

- (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlaß oder Änderung der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der in den §§ 17 und 54 Abs. 2 genannten Vorschriften ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 83 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 135), außer Kraft.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Deutschland (Kirchenbeamtengesetz - KBG)

Vom 20. Oktober 1998

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorübergehend zu einer Tätigkeit, die ihrem Amt entspricht oder ihnen aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist, an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden. Vor einer Abordnung von Amts wegen sind sie zu hören.“

(2) Eine Abordnung

1. Zu einer Tätigkeit, die bei Kirchenbeamten und Kirchen und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit die Dauer von einem Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe die Dauer von zwei Jahren übersteigt,
2. zu einer Tätigkeit, die nicht dem Amt des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin entspricht, ihm oder ihr aber auf Grund von Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist oder
3. zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes bedarf der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20

- (1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen versetzt werden.
- (2) Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt
 1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
 2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
 3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

Vor einer Versetzung von Amts wegen sind sie zu hören.
- (3) Einer Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen
 1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
 2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

- (4) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

- (5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (6) Besitzen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.“

3. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Verfügung nach Satz 1 an die Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Zustellung der Verfügung; die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Halbsatz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.“

4. § 24 Absatz 5 erhält folgenden Fassung:

„(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Fortführung des Verfahrens sind mit dem Ende der drei Monate, die auf die Anordnung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ruhestandes“ die Worte „und Wiederverwendung“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.“
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
 „(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Haben die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen von der Ermächtigung in § 24 Absatz 5 Gebrauch gemacht, so können sie von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.“

7. § 57 erhält folgende Fassung:

„§57

Freistellung vom Dienst aus anderen persönlichen Gründen

- (1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann auf Antrag
1. Die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt,
 2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 - b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beurlaubten nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Rückkehr in den Dienst gestattet werden, wenn ihnen die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Eine Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 2 darf, auch im Zusammenhang mit einer solchen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.
- (4) § 56 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

8. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung nach den §§ 56 und 57 beantragt, sind die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit oder der langfristigen Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen.
- (2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamten oder

Kirchenbeamtinnen mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

9. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist
 1. eine Kirchenbeamtengesamtvertretung oder
 2. eine Kirchenbeamtenvertretung
 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Die Kirchenbeamtengesamtvertretung setzt sich aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen und der Vereinigten Kirche zusammen; die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche.
 - (2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, so ist die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu beteiligen.
 - (3) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften vor, die nur für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gelten, so ist die Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.
 - (4) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Form der Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.
10. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) das Wort „umgebildet“ wird durch die Worte „in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert“ ersetzt,
 - b) die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
11. In § 69 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Hauptamt“ das Wort „dem“ eingefügt.
12. § 71 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.“
13. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

Husum, den 20. Oktober 1998

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Budgetierungssystem - Budgetierungsrichtlinien-

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 17. November 1998 aufgrund § 85 HKR-G folgende Budgetierungsrichtlinien insbesondere zu den §§ 10 und 12 HKR-G erlassen:

§ 1

Budgetierungskreise

- (1) Im Rahmen der Verwaltungseinheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden Bewirtschafteter festgelegt gebildet, die eine aus dem landeskirchlichen Haushaltsplan zugewiesene Gesamtsumme (Budget) verwalten. Die Summe der einem Bewirtschafteter zugewiesenen Haushaltsstellen ist der Budgetierungskreis.
- (2) Die Budgetierungskreise und Bewirtschafteter werden 1999 durch den Landeskirchenrat und ab 2000 im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt.
- (3) Grundsätzlich werden die vorhandenen Haushaltsstellen zu Budgetierungskreisen.
- (4) Haushalte von Werken und Einrichtungen werden zu Budgetierungskreisen.
- (5) Der Haushalt des Landeskirchenamtes wird in Budgetierungskreise aufgeteilt, die einzelnen Referaten des Landeskirchenamtes zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 2

Deckungsfähigkeit

- (1) Personalstellen können nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes besetzt werden.
- (2) Eingesparte Personalkosten sind bei Vakanzen nicht deckungsfähig. Sonstige Abweichungen von den geplanten

Personalkosten sind grundsätzlich zu 100 % mit den Sachkosten deckungsfähig.

(3) In Einzelfällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen festlegen.

§ 3
Übertragbarkeit

(1) Einsparungen und Mehrausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(2) Von den Einsparungen verbleibt ein Anteil bei der Landeskirche, und zwar

1. in besonders zu bestimmenden Fällen (z.B. Dienstbezüge von Gemeindepfarrern) ein Anteil von 100 %;
2. wenn die Budgetierungskreise Einrichtungen betreffen, die aus ihrem Budget Bauunterhaltungspflichten und Investitionen zu tragen haben, ein Anteil von 15 %;
3. bei Vakanzen zu 100 %,
4. in allen übrigen Fällen ein Anteil von 30 %.

(3) Der Teil der Einsparungen, der nicht bei der Landeskirche verbleibt, wird einer jedem Budgetierungskreis zugeordneten Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese Ausgleichsrücklage wird nicht nach Sach- und Personalkosten getrennt und durch das Landeskirchenamt insgesamt als zentrales Konto verwaltet. Die Ausgleichsrücklage steht dem Budgetierungskreis im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich zum Budget zur Verfügung.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4
Budget

(1) Die Höhe des Budgets wird durch den Haushaltsplan festgelegt.

(2) Das Finanzdezernat hat bei der Haushaltsplanaufstellung den Stellenplan und die Plausibilität des durch den Bewirtschafter des jeweiligen Budgetierungskreises vorzulegenden Budgetentwurfs (Bedarfsmeldung) zu prüfen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bedarfsmeldung und der Verwendung des Budgets sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu beachten.

§ 5
Bewirtschaftung

(1) Die verantwortlichen Bewirtschafter der Budgetierungskreise tragen für ihren Budgetierungskreis die Verantwortung für eine angemessene und zweckdienliche Aufteilung des Budgets und der Bedarfsmeldung. Bei sachfremder oder stark unausgeglichener Aufteilung haften sie für daraus folgende Schäden im Rahmen der bisher geltenden Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Unregelmäßigkeiten und starke Veränderungen der tatsächlichen Lage im Vergleich mit der Bedarfsmeldung sind dem Finanzdezernat zu melden. Sofern Budget und Stellenplan eingehalten werden, hat das Finanzdezernat dem Lösungsvorschlag des Bewirtschafters im Rahmen bestehender Vorschriften zuzustimmen, wenn nicht der Arbeitszweck des Budgetierungskreises gefährdet wird.

(3) Die zuständigen Fachdezernenten und der Landeskirchenrat können gegenüber dem Bewirtschafter ihr Weisungsrecht ausüben.

§ 6
Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für die Haushalte der Kirchgemeinden und Superintendenturen. Dieser Bereich ist durch das Finanzzuweisungsgesetz geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit Wirkung vom 1.1.1999 in Kraft. Bis zum 31.12.1999 bedürfen sie im Rahmen der Erprobung einer Überprüfung.

Eisenach, den 17. November 1998
(F223 /17.11.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Ausführungsbestimmungen
zum Zuweisungsgesetz - AZuwG -**

**Vom 19. November 1996 in der Neufassung vom
17. 11. 1998**

Aufgrund von § 5 Abs. 1, § 8 und § 10 des Zuweisungsgesetzes vom 16. 11. 1996 hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 17. 11. 1998 folgende Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz beschlossen:

§ 1
Zuweisungsarten
Zu § 3 ZuwG

Dem Antrag auf Sonder- und Einzelzuweisungen ist der Beschluß über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes und der Nachweis über das Kirchgeldaufkommen des Vorjahres beizufügen.

§ 2

Vorwegabzug
Zu § 4 ZuWG

- (1) Maßgebend für die Höhe des Vorwegabzuges ist der Haushaltsplan der Landeskirche.
- (2) Der Vorwegabzug bezieht sich auf folgende Leistungen, die die Landeskirche verauslagt hat:
 1. Sammelversicherungen
 2. Berufsgenossenschaftsbeiträge
 3. Je Stelle als Pfarrer bzw. Pastorin im Gemeindepfarramt und Superintendent bzw. Superintendentin 62.500 DM (Pfarrstellenbeitrag)
 4. Eine Personalstelle des Rechnungsprüfungsamtes für zusätzliche Kirchrechnungsprüfung und -beratung

Für die Feststellung der Anzahl der Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt ist Stichtag der Zeitpunkt vier Monate vor Einbringung des Haushaltsplanes in die Landessynode. Die Pauschale von 62.500 DM umfaßt auch die Personalnebenkosten wie Beihilfe und Versorgung. Der Pfarrstellenbeitrag ist bei eingeschränktem Dienstauftrag prozentual zu verringern. Der Pfarrstellenbeitrag ist im Haushaltsplan der Pfarrrsitzgemeinde zu veranschlagen.

§ 3

Grundzuweisung
Zu § 5 ZuWG

- (1) Maßgebend für die Höhe der Personalkosten ist der Haushaltsplan der Landeskirche. Die Personalkosten umfassen die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst, im Verwaltungs- und technischen Dienst. Die Personalkosten werden pauschal nach der in der Anlage zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Tabelle zugewiesen und mit den tatsächlichen Personalkosten verrechnet.
- (2) Der Sockelbetrag je Kirchgemeinde ist in der Anlage zu diesen Ausführungsbestimmungen benannt. Ebenso ist der Sockelbetrag je genehmigter Pfarrstelle in der Anlage benannt und ist in den Kirchspielen auf die Kirchspielumlage gemäß § 10 ZuWG anzurechnen. Der Sockelbetrag je Pfarrstelle ist bei eingeschränktem Dienstauftrag prozentual zu verringern.
- (3) Die Superintendenturen erhalten eine Grundzuweisung nach folgender Tabelle:

bei Superintendenturen

bis 10.000 Gemeindegliedern	7.000 DM jährlich
bis 15.000 Gemeindegliedern	10.500 DM jährlich
bis 20.000 Gemeindegliedern	14.000 DM jährlich
bis 25.000 Gemeindegliedern	17.500 DM jährlich

bis 30.000 Gemeindegliedern	21.000 DM jährlich
bis 35.000 Gemeindegliedern	24.500 DM jährlich
bis 40.000 Gemeindegliedern	28.000 DM jährlich
bis 45.000 Gemeindegliedern	31.500 DM jährlich
ab 45.000 Gemeindegliedern	35.000 DM jährlich

§ 5
 Einzelzuweisung
 Zu § 7 ZuWg

Die Reisekosten der Superintendenten werden aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. 50 % der abgerechneten Reisekosten der Superintendenten sind aus der Grundzuweisung für Superintendenturen durch Verrechnung mit dem landeskirchlichen Haushalt zu erstatten.

- (1) Die Verteilung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltsplan der Landeskirche. Davon sind insbesondere zu finanzieren
1. Orgelmittel
 2. Baumittel
 3. Pfarrhäuser
 4. Von der Superintendentur genutzte Gebäude
 5. Sonstige Sach- und Personalkosten.

- (4) Die Grundzuweisungen für Sach- und Personalkosten sind getrennt im Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. Superintendentur zu veranschlagen.

Stehen in einem Pfarramtsbezirk mehrere Wohnungen zur Verfügung, so ist in der Regel dem Pfarrstelleninhaber diejenige als Dienstwohnung zuzuweisen, die in einem deutlich besseren baulichen Zustand ist.

- (5) Werden bis zur Auszahlung der 2. Rate der Grundzuweisung gemäß § 10 AZuWg die Haushaltsunterlagen und die Jahresrechnung des Vorvorjahres nicht vorgelegt, wird die Zahlung der 2. Rate ausgesetzt. Wenn die Haushaltsunterlagen und die Jahresrechnung des Vorvorjahres nicht bis Ablauf des folgenden Jahres vorgelegt werden, erlischt der Anspruch auf die Zahlung.

- (2) Nicht verbrauchte und abgerufene Mittel für Einzelzuweisungen sind zweckgebunden in das Folgejahr zu übertragen und von der Landeskirche zu verwalten. Über Einzelzuweisungen gemäß Ziffer 5 entscheidet das Kreiskirchenamt.

- (3) Für die Gewährung einer Einzelzuweisung ist ein begründeter schriftlicher Antrag sowie die termingerechte Vorlage der notwendigen Haushaltsunterlagen erforderlich. Für die Prüfung der Eigenmittel gilt § 4 Abs. 1 AZuWg entsprechend.

§ 4
 Sonderzuweisung
 Zu § 6 ZuWg

- (1) Eigene Einnahmen sind
1. freiwilliges Kirchgeld
 2. Netto-Pachteinnahmen
 3. Netto-Mieteinnahmen
 4. Zinseinnahmen
 5. Kollekten, nicht zweckgebundene Spenden
 6. Sonstige Einnahmen.

- (4) Schließen sich Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen, erhält die neu gebildete Kirchengemeinde eine einmalige Einzelzuweisung; und zwar in Höhe von 4.000 DM pro beteiligter Kirchengemeinde. Über die Feststellung der Höhe des zweckgebundenen Vermögens der Kirchengemeinden und die Zweckbindung der einmaligen Einzelzuweisung treffen die Kirchengemeinden vor der Neubildung eine Vereinbarung.

Die Anrechnung der eigenen Einnahmen erfolgt nur dann, wenn keine andere vom Kreiskirchenamt genehmigte Zweckbindung vorliegt. Das freiwillige Kirchgeld wird mit 1/3 der Summe veranschlagt, die sich aus der Gemeindegliederzahl multipliziert mit dem Mindestkirchgeldbetrag (Empfehlung der Landessynode) ergibt.

§ 6
 Stellenbewertungen
 Zu § 9 ZuWg

- (2) Das Kreiskirchenamt ist befugt, den haushaltsplanmäßigen Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen und zu verändern.

Im Verwaltungsbereich sollen in Kirchengemeinden mit Sitz einer Superintendentur Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, stellenplan- und arbeitsvertragsmäßig soll eine exakte Trennung aus dienstaufsichtlichen Gründen stattfinden.

- (3) Für die Gewährung einer Sonderzuweisung ist ein begründeter schriftlicher Antrag sowie die Vorlage der notwendigen Haushaltsunterlagen erforderlich.

Folgende Kriterien gelten für die Stellenbewertungen:

1. Verwaltung Superintendenturen (ohne Rechnungsführung, aber einschl. Geschäftsführung Synode):

bei einer Gemeindegliederzahl	Std./W.
bis 15.000	16
bis 20.000	20
bis 25.000	24
bis 30.000	28

bis	35.000	32
bis	40.000	36
ab	40.000	40

Für die Rechnungsführung der Superintendenturen gilt die Tabelle für Kirchrechnungsführung (Ziffer 3).

2. Verwaltung Kirchgemeinden bzw. Kirchspiele (ohne Rechnungsführung):

bei einer Gemeindegliederzahl	Std./W.
1500 bis 2000	8
2001 bis 2500	11
2501 bis 3000	14
3001 bis 3500	17
3501 bis 4000	20
4001 bis 4500	23

je weitere 500 Gemeindeglieder 3 Std./Woche.

Die Stellenbewertung erhöht sich ab 3500 Gemeindeglieder um zusätzlich 0,5 Stellen, ab 7500 Gemeindeglieder um 1,0 Stellen für Verwaltungsleitung, Koordinierungsaufgaben und Entlastung der Geschäftsführung.

Je Gebäude und Wohn-/Büroeinheit, die im Besitz der Kirchgemeinde sind bzw. von ihr verwaltet werden, können 0,01 Stellen ab 10 Einheiten in den Stellenplan aufgenommen werden. Bei der Anzahl der Wohn-/Büroeinheiten ist die Anzahl der Mietverträge bzw. der Dienstwohnungen maßgebend. Ausgenommen sind Garagen und Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken und nicht von der Kirchgemeinde genutzt werden.

3. Kirchrechnungsführung:

bei Buchungen/Jahr	Std./Monat
701 - 800	15,4
801 - 900	18,2

je weitere 100 Buchungen 2,8 Std./Monat.

Die Anzahl der Buchungen/Jahr ist aus dem Mittelwert der letzten drei Jahre zu bilden. Eine Neufestsetzung ist alle drei Jahre möglich.

Die Kirchrechnungsführung erfolgt ehrenamtlich, ab 701 Buchungen erfolgt sie neben-/hauptamtlich; die Buchungen eines Kirchspieles können nicht addiert werden, es sei denn, es gibt eine gemeinsame Kasseführung. Wo es sinnvoll ist, sollen Sammelbelege gebildet werden. Einrichtungen wie Diakonie-/Sozialstationen, Friedhöfe und Kindergärten sollen die Verwaltung durch eigene Einnahmen finanzieren. Nicht berücksichtigt werden Buchungen aufgrund einmaliger besonderer Vorkommnisse (ABM, Baumaßnahmen).

Bei Anschluß an eine Buchungs- und Kassenstelle gilt folgende Regelung:

Schließt sich eine Kirchgemeinde/Superintendentur einer Buchungs- und Kassenstelle an und ist diese Kirchgemeinde/Superintendentur Sitz einer Buchungs- und

Kassenstelle, geht die ggf. vorhandene Kirchrechnungsführerstelle zu 100 % mit allen Aufgaben der Kirchrechnungsführung auf die Buchungs- und Kassenstelle über. Schließen sich andere Kirchgemeinden/Superintendenturen einer Buchungs- und Kassenstelle an, geht die ggf. vorhandene Kirchrechnungsführerstelle zu 75 % auf die Buchungs- und Kassenstelle über, 25 % der Stelle verbleibt in der Kirchgemeinde/Superintendentur zur Führung der Handkasse. Kirchgemeinden/Superintendenturen, die eine vorhandene Kirchrechnungsführerstelle an eine Buchungs- und Kassenstelle abgeben, sind von der Leistung eines Kostenbeitrages an die Buchungs- und Kassenstelle befreit.

4. Hausmeister/Küster

Diese Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, ab 1500 Gemeindegliedern in einer Kirchgemeinde erfolgt sie neben-/hauptamtlich; es sind die von der Kirchgemeinde regelmäßig genutzten und bewirtschafteten Flächen zugrunde zu legen:

Reinigung:	je Kirche 200 m ²	1,5 Std./W.
	je Gemeindehaus 100 m ²	3 Std./W.
	je Verwaltung 50 m ²	1 Std./W.

Gemeindearbeit:	Gemeindeglieder	Std./W.
	1500 - 2000	4
	2001 - 2500	5
	2501 - 3000	6
	je weitere 500 Gemeindegli.	1 Std./W.

Außenanlagen (Hack-, Rasen-, Plattenflächen):	
je 1500 m ²	2 Std./W.

Abweichende Flächen sind anteilig zu berechnen.

5. Buchungs- und Kassenstellen

Folgende Buchungs- und Kassenstellen stehen den Kirchgemeinden und Superintendenturen zur Verfügung:

Übersicht über die derzeit bestehenden Buchungs- und Kassenstellen:

Standort	Zuständigkeit (nach Superintendenturen)
----------	--

KKA Gera

Altenburg	Altenburger Land
Jena	Jena, Eisenberg
Gera	Gera
Greiz	Greiz
Schleiz	Schleiz
	mit Außenstelle Pößneck

KKA Gota

Sondershausen	Bad Frankenhausen-Sondershausen
Gotha	Gotha-Gräfontonna, Walterhausen-Ohrdruf
Eisenach	Eisenach-Gerstungen
Apolda	Apolda-Buttstädt, Weimar

KKA Meiningen

Meiningen	Meiningen
Saalfeld	Rudolstadt-Saalfeld mit Außenstelle Rudolstadt
Eisfeld	Hildburghausen-Eisfeld Sonneberg mit Außenstelle Sonneberg
Bad Salzungen	Bad Salzungen-Dermbach
Arnstadt	Arnstadt-Ilmenau mit Außenstelle Ilmenau

Die Übertragung der Buchungs- und Kassengeschäfte auf Buchungs- und Kassenstellen wird empfohlen. Sie ist zwingend, wenn es in der Kirchengemeinde oder Superintendentur keinen Kirchrechnungsführer gibt oder der Kirchrechnungsführer mit dem Anweisungsberechtigten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Der Anschluß erfolgt durch einen Vertrag (mit Kündigungsmöglichkeit) zu folgenden gestaffelten Pauschalbeiträgen/Jahr:

1	-	100 Buchungen	75 DM
101	-	200 Buchungen	150 DM
201	-	400 Buchungen	350 DM

je weitere 200 Buchungen 200 DM.

Die Stellenbewertung für Mitarbeiter in Buchungs- und Kassenstellen richtet sich nach Bewertungskriterien für die Kirchrechnungsführung.

Grundsätzlich soll die Superintendentur Träger der Buchungs- und Kassenstelle sein.

Die Superintendentur und die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Buchungs- und Kassenstelle liegt, sollen sich der Buchungs- und Kassenstelle anschließen.

Die Personalkosten der Buchungs- und Kassenstellen werden über die Grundzuweisung finanziert, die Sachkosten über die Beiträge der Kirchengemeinden, ggf. ergänzt um Einzelzuweisungen.

Schließen sich Kirchengemeinden/Superintendenturen einer Buchungs- und Kassenstelle an, geht die ggf. vorhandene Kirchrechnungsführerstelle zu 75 % auf die Buchungs- und Kassenstelle über, 25 % der Stelle verbleibt in der Kirchengemeinde/Superintendentur zur Führung der

Handkasse. Kirchengemeinde/Superintendenturen, die eine vorhandene Kirchrechnungsführerstelle an eine Buchungs- und Kassenstelle abgeben, sind von der Leistung eines Kostenbeitrages an die Buchungs- und Kassenstelle befreit. Der Büroraum für die Buchungs- und Kassenstelle ist dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst gilt der Schlüssel eine Stelle je 2,5 Pfarrstellen.

§ 7
Stellenbewirtschaftung
Zu § 9 ZuwG

- (1) Stellen gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen sind im Stellenplan auszuweisen.
- (2) Stellenbesetzungen, die nicht durch Stellenbewertungen gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen abgedeckt sind (Stellenüberhänge), erhalten einen KW- (künftig wegfallend) bzw. KU-Vermerk (künftig umzuwandeln). Über die genehmigten Stellen hinaus können ausnahmsweise nur dann Mitarbeiter eingestellt werden, wenn die Finanzierung aus zweckgebundenen und für die Dauer der Besetzung aus nachweislich gesicherten Einnahmen erfolgt.
- (3) Für die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst gibt es folgende Möglichkeiten:
 1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nur für eine Kirchengemeinde oder ein Kirchspiel tätig sind, können auch durch die Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde angestellt werden.
 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für einen übergemeindlichen Aufgabenbereich werden bei der Superintendentur angestellt.
- (4) Für die Mitarbeiter/innen im Verkündigungsdienst soll auf der Grundlage des Schlüssels 2,5 : 1 eine Aufteilung der Stellen auf die verschiedenen Arbeitsbereiche vorgenommen werden:

25 % Kirchenmusik, 25 % Katechetik, 12,5 % Jugendarbeit und 37,5 % für Schwerpunktbildung.
- (5) Um die Anpassung der Stellenbesetzung an die Stellenbewertungen zu erreichen, gibt es folgende Möglichkeiten:
 1. Umsetzungen auf andere Stellen
 2. Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit
 3. Altersrente
 4. Vorruhestand

5. Wenn nachweisbar alle Möglichkeiten, einvernehmliche Lösungen zu finden, erschöpft sind, können Kündigungen ausgesprochen werden.

§ 11
Zuständigkeit

Die Landeskirche finanziert notwendige Abfindungen für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. 12. 1998 gekündigt werden.

Sofern keine andere Regelung getroffen wurde, sind in allen Fragen der Finanzzuweisung die Kreiskirchenämter zuständig.

§ 12

Kassenabschluß am Ende des Rechnungsjahres

- (6) Der Pfarrstellenbeitrag ist im Haushaltsplan der Pfarrgemeinde zu veranschlagen, die Personalkosten im Haushalt des Anstellungsträgers. Superintendenten sind mit der Hälfte des Pfarrstellenbeitrages im Haushaltsplan der Superintendentur zu veranschlagen. § 10 ZuwG findet hinsichtlich der Personalkosten nur dann Anwendung, wenn die Zuweisungen die Personalkosten nicht finanzieren.

- (1) Kirchengemeinden und Superintendenturen sollen am Ende des Rechnungsjahres verbleibende nicht zweckgebundene Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen unter Beachtung der Reihenfolge für folgende Zwecke verwenden:

- (7) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst, die Religionsunterricht erteilen, wird der Landeskirchenrat eine Regelung beschließen.

1. zur außerordentlichen Schuldentilgung;
2. zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage gemäß § 72 HKR-G;
3. zur Bildung einer Ausgleichsrücklage gemäß § 73 HKR-G, die das Doppelte der Betriebsmittelrücklage betragen soll;
4. zur Zuführung zu bestehenden bzw. zur Bildung von neuen zweckbestimmten Rücklagen.

§ 8

Einheitliche Bankverbindungen
zu § 11 ZuwG

Alle Superintendenturen und alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, eine Bandverbindung bei der EKK einzurichten.

Insoweit entfällt ein Vortrag als Kassenbestand im Haushaltsplan des neuen Rechnungsjahres.

§ 9

Gemeindegliederzahlen

Grundlage für die Zuweisung ist die Gemeindegliederzahl zum 31. 12. des Vorjahres bezogen auf das Planjahr, die das kirchliche Meldewesen (Kreiskirchenämter) bestätigt hat. Die Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Gemeindegliederzahlen davon abweichende Zahlen nachweisen, die nach Bestätigung durch das Kreiskirchenamt Grundlage einer Neuberechnung sind.

- (2) Fehlbeträge, die am Ende des Rechnungsjahres verbleiben, sind als Verbindlichkeiten in die neue Jahresrechnung vorzutragen, solange eine Ausgleichsrücklage noch nicht gebildet werden konnte oder diese zur Deckung nicht ausreicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. 1. 1999 in Kraft.

§ 10

Zuweisungsbescheid

- (1) Die Vorstände der Kreiskirchenämter erlassen für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen einen schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung der Grundzuweisung erfolgt in zwei Raten zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres. Zum 1. Oktober wird nur dann ein schriftlicher Bescheid erlassen, wenn die Berechnungsgrundlagen von dem früheren Bescheid abweichen.

Eisenach, den 17. November 1998
(K 312/17. 11.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

- (2) Der Widerspruch gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe zulässig. Er soll beim Kreiskirchenamt eingelegt werden, das ihn - sofern ihm nicht stattgegeben wird - mit einer Stellungnahme an den Landeskirchenrat weiterleitet. Die Frist wird auch durch Eingang des Widerspruches beim Landeskirchenrat gewahrt.

Anlage
zu den Ausführungsbestimmungen zum
Zuweisungsgesetz - AZuWG -

I. Pauschalvergütungen gemäß § 3 (1) AZuWG für das Haushaltsjahr 1999

Verg. Gr.	Pauschalbetrag in DM
I	112.500
Ia	101.700
Ib	93.100
IIa	88.000
IIb	83.200
III	80.800
IVa	75.300
IVb	68.800
Vb	62.900
Vc	59.300
VIb	55.300
VII	51.700
VIII	49.200
IXa	48.100
IXb	46.700
X	44.800

II. Sockelbetrag je Kirchgemeinde gemäß § 3 (2) AZuWG

400 DM.

III. Sockelbetrag je Pfarrstelle gemäß § 3 (2) AZuWG

800 DM.

**Erste Änderung der Verordnung über die
kirchenmusikalische Fachberatung**

Vom 28. Juli 1998

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffern 3 und 15 (und in Ergänzung des Gesetzes über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 - Amtsblatt 1970 Seite 2 -) in seiner Sitzung am 28. Juli 1998 folgende Erste Änderung der Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung vom 28. September 1993 (Amtsblatt Seite 172) beschlossen:

§ 1

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beauftragung für diese Tätigkeit erfolgt im Rahmen des Beschäftigungsumfanges der Mitarbeiter. Der Beschäftigungsumfang für die Fachberatung ist in der

Dienstanweisung entsprechend dem Dienstaufwand mit in der Regel 4 Wochenstunden zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 2 wird § 2 Absatz 1.

b) In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die kirchenmusikalischen Fachberater sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Eisenach, den 30. Juli 1998
(A 350)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

**Beschluß 10/98 :
Änderungen KAVO aufgrund Änderungstarifvertrag
Nr. 9 zum BAT-O**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth.Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 9.9.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO- vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der KAVO

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) Angestellte,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer

(§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden.“

- b) In Buchstabe n werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.
- c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.

2. In § 39 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden das Wort „Bundesabteilingvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ und die Worte „bzw. der Kreisvorstände“ durch die Worte „bzw. der Bezirksvorstände“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

- 4. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
- 5. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Beschluß 11/98 : Änderungen der Nebenberuf- ordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth.Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 9.9.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Angestellten (Nebenberuflerordnung-NBO) vom 30. September 1992 (Amtsblatt 1993, Seite 52) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der NBO

- 1. In der Überschrift werden die Worte „nebenberuflich oder“ und „(Nebenberuflerordnung)“ gestrichen.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind“ gestrichen.

c) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

„für Angestellte,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten
oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“.

d) In Absatz 2 Buchstabe d) Satz 2 werden jeweils die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

3. In der Bezeichnung von Abschnitt II werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

4. In der Bezeichnung von Abschnitt III werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

5. Abschnitt IV erhält folgende neue Bezeichnung: „Schlußvorschrift“.

6. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 20 wird neu § 19.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Beschluß 12/98 :

Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung der Vergütungen, der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes für pädagogisches Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 22. September 1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Zahlungen der Vergütungen, der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes für pädagogisches Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich

Vom 22. September 1998

§ 1

Vergütungen

(1) Die lineare Vergütungserhöhung um 1,5 v. H. auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erfolgt für das pädagogische Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich ab 1. September 1998.

(2) Die prozentuale Vergütungserhöhung auf 86,5 v. H. auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erfolgt für das pädagogische Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich ab 1. Februar 1999.

§ 2

Urlaubsgeld

Pädagogisches Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich erhalten in den Jahren 1998 und 1999 ein Urlaubsgeld nach der Anlage 13 - Regelung über ein Urlaubsgeld - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR - Fassung Ost.

§ 3
Sonderzuwendung

Pädagogisches Fachpersonal in Kindertagesstätten und Angestellte in Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich erhalten in den Jahren 1998 und 1999 eine Sonderzuwendung nach der Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung - zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR - Fassung Ost.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1998 in Kraft.

Die Beschlüsse 10/98 bis 12/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 30.10.1998
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

B. Verträge und Vereinbarungen

Neufassung der Satzung für das Lutherhaus Eisenach

Vom 14. April 1998

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat, hat in dem Bestreben, das Andenken an den großen Reformator Dr. Martin Luther in Eisenach besonders lebendig zu erhalten, sowie in der Absicht, die Verdienste des deutschen evangelischen Pfarrhauses im

allgemeinen kulturellen Leben unseres Volkes herauszustellen, diesen Zielen ein Sondervermögen gewidmet, indem sie in dem Hausgrundstück in Eisenach, Lutherplatz 8 (Lutherhaus), eine Luther-Gedächtnisstätte eingerichtet und das evangelische Pfarrhausarchiv in dieses Haus aufgenommen hat.

Zur Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung der Luther-Gedächtnisstätte und des Pfarrhausarchives sowie zur Überwachung der wissenschaftlichen und museologischen Belange beider Einrichtungen wird ein Kuratorium gebildet. Ein wissenschaftlicher Beirat kann die Arbeit des Kuratoriums fördern und ergänzen.

I. Kuratorium

1. Zusammensetzung

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern:

1. drei Mitglieder aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

ein vom Landeskirchenrat entsandtes Mitglied
der Finanzdezernent und
der Superintendent von Eisenach;

2. drei Mitglieder, die vom Verband der Vereine evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland entsandt werden;
3. und einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird zu allen Sitzungen des Kuratoriums eingeladen. Er hat Rede- und Antragsrecht.

2. Entsendung der Mitglieder

(1) Auf sechs Jahre werden entsandt:

1. die drei Vertreter des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland.
2. der Vertreter der evangelischen Kirche in Deutschland.

3. Entsendung von Stellvertretern

Für jedes Kuratoriumsmitglied ist ein Stellvertreter aus den entsendenden Gremien zu benennen.

Der Superintendent von Eisenach benennt seinen Stellvertreter selbst.

Der jeweilige Finanzreferent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist für das Kuratorium geborener Stellvertreter des

Finanzdezernenten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für die Restperiode ein neues Mitglied entsandt werden.

4. Bestellung des wissenschaftlichen Leiters

Er wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenrat auf sechs Jahre berufen.

5. Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums

Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter als Vorsitzender werden alle sechs Jahre nach Neubildung des Kuratoriums aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Für die Wahl ist die Bestätigung des Landeskirchenrates erforderlich.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten werden nach den Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erstattet.

7. Sitzung

Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in der Regel jährlich einmal zu einer Sitzung ein, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Die Stellvertreter der Kuratoriumsmitglieder werden nur dann zur Kuratoriumssitzung eingeladen, wenn sie ein Mitglied zu vertreten haben. Weitere Sachverständige können zugezogen werden.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende außerhalb der Kuratoriumssitzung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein gültiger Beschluß kommt nur zustande, wenn kein Mitglied der Abstimmung im Umlaufverfahren widerspricht.

Im übrigen gelten die §§ 26 - 30 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

8. Aufgaben des Kuratorium und des Geschäftsführers des Lutherhauses

Zur Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung des „Lutherhauses“ werden dem Kuratorium folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Das Kuratorium berät über den Haushaltsplan des „Lutherhauses“. Der aufgestellte Haushaltsplan wird dann mit einer Stellungnahme des Ver-

bandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vorgelegt.

- (2) Ziel bei der Haushaltsplanerstellung ist es, daß der laufende Finanzbedarf des „Lutherhauses“ und des Pfarrhausarchives durch Eintrittsgelder, Umlagen und Spenden aufgebracht wird.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sorgt als Trägerin im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die notwendigen Grundinstandsetzungen des „Lutherhauses“.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kuratoriums kann während des laufenden Geschäftsjahres die Sonderrechnung einsehen, Belege prüfen und Auskünfte über die Rechnungsführung vom Landeskirchenrat verlangen.

- (3) Das Kuratorium bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat den Geschäftsführer des „Lutherhauses“, der Angestellter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist und aus dem Sondervermögen „Lutherhaus“ bezahlt wird.

- (4) Das Kuratorium beschließt über wissenschaftliche und museologische Fragen, den An- und Verkauf von Gegenständen, und kann dabei von einem wissenschaftlichen Beirat beraten werden.

9. Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters

Die Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Er hat Rede- und Antragsrecht im Kuratorium.

10. Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist, soweit nichts anderes festgelegt ist, für die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse zuständig. Er hat Rede- und Antragsrecht im Kuratorium. Näheres regelt die Dienstanweisung.

II. Wissenschaftlicher Beirat

1. Zusammensetzung, Berufung, Ehrenamtliche Tätigkeit

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei sachkundigen und bewährten Persönlichkeiten, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf sechs Jahre berufen werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen

Beirates ist ehrenamtlich. Kosten können nach den Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf Beschluß des Kuratoriums erstattet werden.

2. Aufgaben

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beraten das Kuratorium und den wissenschaftlichen Leiter in allen museologischen und wissenschaftlichen Fragen.

III. Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

Die Satzung wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach Beratung im Kuratorium und im Einvernehmen mit dem Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland erlassen.

Sie darf vom Landeskirchenrat nur nach Beratung im Kuratorium und im Einvernehmen mit dem Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland geändert werden.

Im Rahmen dieser Satzung kann das Kuratorium weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung regeln.

Eisenach, den 14. April 1998
(A 879)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Berkach* (Pfarrstelle mit einem 75 %igen Dienstauftrag) Superintendentur Meiningen mit den Kirchgemeinden Berkach, Nordheim und Schwickershausen, im 3. Erledigungsfall.
2. *Gräfenthal-Großneundorf*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in Rudolstadt, im 2. Erledigungsfall.

3. *Judenbach und Heinersdorf* (mit Dienstsitz in Judenbach, je Pfarrstelle mit einem 50 %igen Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, im 2. Erledigungsfall.
4. *Plaue/Espenfeld* (Pfarrstelle mit 1,5 Dienstauftrag), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau in Arnstadt, mit den Kirchgemeinden Plaue, Kleinbreitenbach, Liebenstein, Neusiß und Rippersroda im 3. Erledigungsfall; Espenfeld, Dossdorf und Siegelbach im 1. Erledigungsfall. Die Pfarrstelle ist auch für die Besetzung durch ein Theologenpaar geeignet.
5. *Saalfeld II-Obernitz*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in Rudolstadt, mit den Kirchgemeinden Saalfeld, Obernitz, Reschwitz und Knobelsdorf, im 1. Erledigungsfall
6. *Sonneberg I*, Superintendentur Sonneberg, im 3. Erledigungsfall
7. *Steinach* (Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, im 2. Erledigungsfall.
8. *Mehna*, Superintendentur Altenburger Land in Altenburg mit den Kirchgemeinden Mehna, Monstab, Tegkwitz, Göllnitz und Dobraschütz, im 1. Erledigungsfall.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sind bis zum 15.01.1999 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1, 4 und 6 sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.01.1999 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Berkach:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Berkach hat 431 Einwohner, davon 312 Evangelische. Nordheim 305, davon 196 Evangelische. Schwickershausen 365 und 195 Evangelische. Ortsteil Unterharles (Pol. Einödhäuser) 33 Einwohner, 23 Evangelische. 3 Predigtstätten und einmal monatlich Gottesdienst im Seniorenlandhaus Schwickershausen. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Es sind sonntäglich 3 oder 2 Gottesdienste zu halten. In jedem Ort ist ein Küster. Die Christenlehr wird zur Zeit von 63 Kindern besucht. Der Konfirmandenunterricht von 13 Jugendlichen. Durch Erteilung von Religionsunterricht ist es möglich, die Stelle aufzustocken. Die Gemeindefarbeit besteht im Wesentlichen aus Seniorenarbeit. Möglichkeiten, andere Kreise zu sammeln, sind vorhanden.

Amtshandlungen im Kirchspiel 1996:

- 11 Taufen, 4 Trauungen, 23 Bestattungen, 23 Zulassungen zum Abendmahl

Amtshandlungen 1997:

- 7 Taufen, 1 Trauung, 10 Bestattungen, 7 Zulassungen zum Abendmahl

Äußere Begebenheiten:

Verkehrsverbindungen zur Kreisstadt Meiningen bestehen durch Bus (20 km) und Eisenbahn (ab Rentwertshausen, 4 km). Außerdem gibt es Eisenbahnverbindungen nach Schweinfurt/Würzburg ab Rentwertshausen und Busverbindungen nach Römhild. Eine Grundschule befindet sich in Behrungen, die Regelschule in Bibra, Gymnasium in Meiningen und Mellrichstadt. Die nächste Arztpraxis ist in Rentwertshausen (4 km). Das Pfarrhaus in Berkach stammt aus dem Jahre 1719 und befindet sich in gutem Zustand. Dach und Außenputz sind neu. Die Dienstwohnung besteht aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad und 1 WC. Sie ist teilsaniert (neue Wasserleitung, neue Elektrik). Hinter den Diensträumen kann ein Raum als Gästezimmer genutzt werden. Abstellräume, Garage und ein großer Garten (350 m²) sind vorhanden. Ein Amtszimmer, ein Archivraum und ein Gemeinderaum befinden sich im Erdgeschoß. Die Pfarrwohnung und das Amtszimmer wird durch eine Warmluftheizung beheizt. Zusätzliche Heizmöglichkeiten sind vorhanden. Das Pfarrhaus liegt in schöner Umgebung und bietet einen freien Blick über das Dorf und ins Grabfeld.

Erwartet wird eine Pastorin oder ein Pfarrer, der/die die bisherige Gemeindegemeinschaft fortsetzt, für neue Wege offen ist und mit den aktiven Kirchenältesten gut zusammenarbeitet. Schwerpunkt der Arbeit sollen die Gottesdienste, Hausbesuche, Seelsorge und Unterweisung sein.

Zu Gräfenthal-Großneundorf:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchgemeinden Gräfenthal und Großneundorf, dazu 7 umliegende Dörfer. Von insgesamt ca. 3.000 Einwohnern sind 980 evangelisch.

Predigtstätten:

Gräfenthal und einmal monatlich Großneundorf, Gebersdorf und Lippelsdorf.

Mitarbeiter:

Als Mitarbeiter ist ein Kantor vor Ort (Großneundorf), dieser leitet den Kirchenchor, einen Jugendchor und den Kinderchor. Darüber hinaus veranstaltet er regelmäßig Konzerte und ist auch übergemeindlich musikalisch tätig.

Eine LKZ-Stelle (Besuchsdienst) und 3 Zivildienstleistende unterstützen z. Zt. die Gemeindegemeinschaft.

Eine aktive Junge Gemeinde, Konfirmanden, Christenlehre, Seniorenkreise, Bibelkreis, Familiengottesdienstkreis wurden bisher vom Pfarrer geleitet.

Äußere Gegebenheiten:

Die in einem breiten Talkessel idyllisch gelegene Kleinstadt Gräfenthal im Thüringer Schiefergebirge (Höhenlage 400 - 500 m) hat 2.300 Einwohner. Kindergarten, Grund- und Regelschule befinden sich in Gräfenthal sowie auch mehrere Arztpraxen. Die Kreisstadt Saalfeld ist ca. 20 km entfernt und kann mit Bus und Bahn erreicht werden. Gräfenthal liegt unmittelbar an der Grenze zu Franken. Kontakte zu dortigen Kirchgemeinden äußern sich z. B. durch einen alljährlichen gemeinsamen Himmelfahrtsgottesdienst.

Wohnverhältnisse:

Im Pfarrhaus ist eine große, modernisierte Wohnung (Küche u. Kammer, Bad, 6 Zimmer, 1 Arbeitszimmer) sowie Gemeinderäume vorhanden. Garage und Garten stehen zur Verfügung. Das Pfarrhaus in Großneundorf wird vom Kantor bewohnt. Beide Pfarrhäuser befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Die beiden Kirchen (Gräfenthal und Großneundorf) wurden in den letzten Jahren renoviert.

Erwartungen des Gemeindegemeinschaftsrates:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer mit Erfahrung im Gemeindeaufbau und Interesse an Jugendarbeit. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen in der Gemeinde tätigen Mitarbeitern sollte entstehen.

Zu Judenbach/Heinersdorf:

Judenbach und Heinersdorf liegen am Südhang des Thüringer Waldes in einer landschaftlich reizvollen Umgebung nahe der thüringisch-bayerischen Grenze.

Die Kirchspielgrenzen reichen nördlich vom Sattelpaß am Rennsteig bis südlich an das Stadtgebiet der Kreisstadt Sonneberg heran.

Busverbindung besteht mehrmals täglich nach Sonneberg, von da aus weiter nach Saalfeld, Suhl, Neuhaus am Rwg., Erfurt, Pressig-Rothenkirchen, Coburg, Kronach etc.

Bahnverbindung sowohl von Sonneberg (drei Stunden bis München) als auch von Pressig-Rothenkirchen; zu den Bahnhöfen jeweils ca. 10 km.

In Judenbach gibt es:

- eine Grundschule für die 1. - 4. Klasse (weiterführende Schulen in Sonneberg),
- zwei praktische Ärzte, ein Hautarzt und ein Zahnarzt,

- einen Supermarkt, einen Baumarkt, Einzelhandelsgeschäfte, alle möglichen Handwerker, Sparkasse und Volksbank.

Judenbach ist Sitz der Verwaltung der Einheitsgemeinde „Judenbach“.

Judenbach und Heinersdorf (pol.: Judenbach) sind jeweils ½ Pfarrstelle und gehören zur Superintendentur Sonneberg und da zur Region „Unterland“ (100 % ige Stelle).

Zu Judenbach gehören kirchlich außerdem noch die Ortsteile Neuenbau (pol.: Judenbach) und Blechhammer (pol.: Oberland am Rennsteig).

Judenbach hat 1.342, Neuenbau hat 486 und Blechhammer hat ca. 120 Einwohner. Davon sind insgesamt ca. 1.000 evangelisch.

Heinersdorf hat 796 Einwohner. Davon sind ca. 450 evangelisch.

Der Wohnsitz für die/den zukünftige(n) Stelleninhaber(in) wird Judenbach sein. Das Pfarrhaus ist ein beschiefertes Fachwerkhaus, ca. 60 Jahre alt. Zentralheizung und alle Fenster wurden in den letzten Jahren neu eingebaut. Die gesamte Elektroinstallation des Hauses wurde ebenfalls erneuert. Das Haus befindet sich in gutem Zustand.

Zur Wohnung gehören 4 Zimmer, Küche, Bad WC, Keller und zwei ausgebaute Bodenräume. Garage steht neben dem Haus. Um das Haus ist ein schöner Garten.

Zum Arbeitsbereich gehören der Gemeindesaal, das Arbeitszimmer, zwei Archivräume und ein WC.

In Heinersdorf gibt es ebenfalls ein Pfarrhaus, das bis auf zwei Gemeinderäume und einem Archiv, die durch die Kirchengemeinde genutzt werden, vermietet ist.

Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstellen:

- Kirche in Judenbach - Gottesdienst wöchentlich
Das Kirchgebäude wurde in den letzten Jahren komplett saniert und renoviert.
- Kirche in Heinersdorf - Gottesdienst 14tägig
Das Kirchgebäude wurde in den letzten Jahren komplett saniert und renoviert.
- Friedhofskapelle in Neuenbau - Gottesdienst alle vier Wochen
Die Friedhofskapelle wurde ebenfalls komplett saniert und renoviert.

Amtshandlungen im Jahr 1997

Judenbach	Heinersdorf
-----------	-------------

Taufen:	7	9
Konfirmanden:	6	8
Trauungen:	1	1
Bestattungen:	20	6

Für die Durchführung der Gottesdienste und Amtshandlungen steht für die Kirche in Judenbach und in Heinersdorf ein ehrenamtlicher Organist zur Verfügung.

Sowohl in Judenbach als auch in Heinersdorf gibt es jeweils einen evangelischen Kindergarten, die unter der Leitung des Diakoniewerkes der Superintendent Sonneberg e. V. stehen.

Zu den Gemeindegemeinderäten in Judenbach und Heinersdorf gehören jeweils 10 Mitglieder (Judenbach: 4 Frauen + 6 Männer; Heinersdorf: 8 Frauen + 2 Männer).

Die Gemeindegemeinderäte von Judenbach und Heinersdorf wünschen sich eine(n) engagierten Seelsorger(in), der (die) neben den üblichen pfarramtlichen Verpflichtungen bereit sein möchte,

- auf die Menschen aller Altersgruppen zuzugehen,
- Kinder- und Jugendarbeit im Blick zu haben und dabei auch die Möglichkeiten, die mit unseren evangelischen Kindergärten gegeben sind, zu nutzen,
- im Winterhalbjahr im gewohnten Rhythmus die Gemeindeabende in Judenbach und Heinersdorf durchzuführen,
- mit dem Predigtverbund der Region „Unterland“ zusammenzuarbeiten (u. a. gemeinsame Durchführung der Bibelwochen und Kanzeltausch, der in der Regel vierteljährlich einen freien Sonntag ermöglicht).

Der (die) neue Pfarrstelleninhaber(in) trifft bei uns auf ein reges Gemeindeleben.

Die aktiven Gemeindegemeinderäte freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und sind für neue Ideen und Anregungen dankbar.

Es ist beabsichtigt, beide Pfarrstellen zu einer Pfarrstelle zusammenzulegen.

Zu Plau:

Durch die Strukturreform sollen die bisherigen Pfarrstellen Plau und Espenfeld zusammen geführt werden (1 Pfarrstelle und 0,5 Pfarrstelle). Von daher eignet sich die anstehende Besetzung besonders gut für ein Pfarrerehepaar.

Auch eine getrennte Besetzung ist möglich.

Zur Pfarrstelle gehören folgende Gemeinden:

Plau: (468 Gemeindeglieder = Gmdgl.), Kleinbreitenbach (129 Gmdgl.), Liebenstein (197 Gmdgl.), Neusiß (bisher zu

Martinroda; 82 Gmdgl.), Rippersroda (bisher zu Angelroda; 46 Gmdgl.), **Espenfeld** (43 Gmdgl.), Dosdorf (130 Gmdgl.), Siegelbach (111 Gmdgl.).
Zur wechselseitigen Information wird ein gemeinsamer Gemeindebrief für alle 8 Orte erwünscht.
Die Orte liegen dicht beieinander; größte Entfernung von Plaue aus 7 km.

Predigtstätten:

8 (in 2 Gemeinden sonntäglich Gottesdienst, in 3 vierzehntägig, in 3 zwei- bis dreiwöchentlich)

Mitarbeiter/-innen:

Organist bzw. Organistin für Plaue, Kleinbreitenbach, Liebenstein, Dosdorf, Rippersroda.
In Espenfeld wohnt eine Schulpastorin, die zur pfarramtlichen Betreuung von Espenfeld zur Verfügung steht.

Küster:

In Kleinbreitenbach, Rippersroda, Neusiß.
In den anderen Gemeinden versehen Kirchenälteste den Küsterdienst.

Katechetische Hilfe:

Erfolgt z. Zt. für Plaue von Arnstadt aus und ist auch weiterhin vorgesehen. In Liebenstein hält eine Kinderdiakonin ehrenamtlich die Christenlehre. Insgesamt gibt es 80 bis 90 Kinder, die die Christenlehre besuchen. Die Regelschule für alle 8 Orte (außer Espenfeld) befindet sich in Plaue.

Vorkonfirmanden:

bisheriges Kirchspiel Plaue:	13
bisheriges Kirchspiel Espenfeld:	5
Rippersroda und Neusiß:	3

Konfirmanden:

bisheriges Kirchspiel Plaue:	15
bisheriges Kirchspiel Espenfeld:	2
Rippersroda und Neusiß:	1

Junge Gemeinde:

Gibt es in beiden bisherigen Kirchspielen.

In Plaue und Liebenstein gibt es Frauenhilfe, Altenarbeit, Singekreis. Weiterhin trifft sich in Plaue wöchentlich ein Bibelgesprächskreis, dem die Wegweisung aus der Schrift und dem Gebet wichtig ist.
Im bisherigen Kirchspiel Espenfeld gibt es in Dosdorf einen selbständigen monatlichen Hausbibelkreis.

An Amtshandlungen waren 1997:

im Kirchspiel Plaue:	3 Kindertaufen, 3 Erwachsenentaufen, 15 Bestattungen
im Kirchspiel Espenfeld:	1 Taufe, 1 Trauung, 2 Bestattungen
in Neusiß:	2 Bestattungen
in Rippersroda:	1 Bestattung

Äußere Gegebenheiten:

Von Plaue aus besteht gute Bus- und Bahnverbindung nach Arnstadt, Ilmenau, Erfurt. Die Entfernung zur Kreisstadt Arnstadt beträgt 8 km; nach Erfurt sind es 28 km. Espenfeld ist 6 km von Arnstadt entfernt. Grund- und Regelschule sind in Plaue und Arnstadt; Gymnasium in Arnstadt, Ilmenau, Gräfenroda. Das Pfarrhaus in Plaue liegt in ruhiger zentraler Lage. Es ist in sehr gutem Zustand; hat eine Zentralheizung (Erdgas) und ist wärmeisoliert. 7 Zimmer (3 davon klein im Dachgeschoß), 1 Küche, 1 Bad, 1 WC, 4 Kellerräume, 1 Doppelgarage sowie ein großer Garten stehen zur Verfügung. Es gibt 1 Archivraum, 1 Gemeinderaum sowie 1 Teeküche.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Von den Pfarrstelleninhabern wird erwartet, daß sie lebendige Gemeindearbeit fortführen. Aktive Gemeindeglieder freuen sich auf ein Pfarrerehepaar bzw. Pfarrer/Pastorinnen, die aufgeschlossen sind und im Vertrauen auf Gott ihren Dienst tun. Die bestehenden Aktivitäten sollten entsprechend den Möglichkeiten und Fähigkeiten fortgeführt werden, aber auch neuen Impulsen und Wegen sehen die Gemeindeglieder erwartungsvoll entgegen. Gemeindeglieder und Gemeindeglieder freuen sich auf gemeinsames Beten, Arbeiten und Leben.

Zu Saalfeld II - Oberritz:

Saalfeld ist Kreisstadt mit ca. 33.000 Einwohnern in landschaftlich schöner Gegend, verkehrsgünstige Lage, Klinikum, Gymnasium, Musikschule am Ort. Die Pfarrstelle Saalfeld II-Oberritz wird nach der neuen Pfarrstellenstruktur gebildet. Sie ist eine 100 %-Stelle und setzt sich aus 50 % selbständige Gemeinden Oberritz, Reschwitz und Knobelsdorf und 50 % Südsprengel der Johanneskirchgemeinde Saalfeld zusammen. Zur Pfarrstelle gehören ca. 1.200 Seelen, davon 900 in Saalfeld und 300 in Oberritz, Reschwitz und Knobelsdorf. Die anderen beiden Pfarrstellen an der Johanneskirche sind besetzt. An Saalfeld I ist die Geschäftsführung gebunden.

Predigtstätten:

Oberritz und Reschwitz 14tägig, Knobelsdorf nach Bedarf, Johanneskirche Saalfeld nach gemeinsamen Predigtplan.

Aufgabenbereiche:

Der Pfarrer/die Pastorin soll sowohl im Stadtsprengel als auch in den dazugehörigen Dorfgemeinden gern Dienst tun. Seelsorge in den Gemeinden wird erwartet, Besuche, gemeinsame Betreuung von 2 Altersheimen in Saalfeld, Seniorenkreis, Gesprächskreis, Helferkreis, Familiengottesdienste, Konfirmandenunterricht. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (A-Kantor, Gemeindepädagogin, Katechetin, Küster, Gemeindeglieder) erwarten, wie die aktiven Gemeindeglieder, Teamfähigkeit. An der Johanneskirche gibt es eine reiche kirchenmusikalische Tradition (Chöre und Konzerte). Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten und eine Sozialstation. In Oberritz besteht ein Posaunenchor. Mitwirkung im Posaunenchor ist erwünscht. Christenlehre in Oberritz soll weitergeführt werden. Religionsunterricht entsprechend der Verordnung. Die Pfarrstelle kann auch durch zwei Bewerber (je 50 %) besetzt werden.

Zu Sonneberg I:

Sonneberg ist eine Kreisstadt mit 26.000 Einwohnern am Südhang des Thüringer Waldes und Sitz der Superintendentur.

Aufgabenbereiche:

Der GKR wünscht sich eine/n Pfarrer/in für den Sprengel der Pfarrstelle I. Von ihm/ihr wird erwartet, daß er/sie sich in Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern und weiteren Mitarbeitern dafür einsetzt, daß Menschen für den lebendigen Glauben an Jesus Christus gewonnen werden und das Gemeindeglieder seelsorgerisch begleitet und zur Mitarbeit motiviert und zugerüstet werden. Neben den Aufbau bzw. der Begleitung von verschiedenen Gemeindegliedern erwarten wir das Engagement im Bereich Konfirmandenunterricht, Familienarbeit, Bibelstunde, Gemeindeabende und Religionsunterricht. Für die Zusammenarbeit im Pfarrer- und Mitarbeiterkreis ist Teamfähigkeit erforderlich. Der Gottesdienstplan wird gemeinsam festgelegt und verantwortet. Von jetzt an ist mit dieser Pfarrstelle die Pfarramtsleitung verbunden. Eine verwaltungstechnische Begabung ist daher wünschenswert. Ein leistungsfähiger Büro mit entsprechenden Fachkräften ist vorhanden.

Wohnverhältnisse

Es steht eine 96 m umfassend renovierte Pfarrwohnung zur Verfügung.

Zu Steinach:

Steinach ist eine kleine Stadt mit 5.200 Einwohnern im Thüringer Schiefergebirge. Sie liegt im malerischen Steinachtal ca. 12 km nördlich der Kreisstadt Sonneberg und ca. 30 km nördlich von Coburg in Bayern. Von den 5.200 Einwohnern sind 1.850 evangelisch.

Kirche:

Die Steinacher Kirche, eine neoromanische Basilika, wurde 1898/99 von dem damals bedeutenden Architekten Franz Schwechten (Erbauer der Kaiser Wilhelm Gedächtniskirche in Berlin) erbaut und hat 650 Sitzplätze. Mit der Renovierung wurde 1994 begonnen. Das Dach, der Kirchturm und die Hälfte des Turmmauerwerkes sind saniert. Ebenso sind die Fenster - bis auf drei - restauriert.

Predigtstätte:

Wöchentlicher Gottesdienst in Steinach.

Mitarbeiter:

Neben der Pfarrstelle gibt es noch eine Katechetenstelle (50 %), die besetzt ist, und eine Aushilfe die den Verwaltungs- und Küsterdienst macht. Befristet bis 31.12.1998 sind drei männliche ABM-Kräfte eingestellt, die gegenwärtig die Hofeinfahrt zum Pfarrhaus neu gestalten.

Vom 01.09.1998 bis 31.08.1999 ist eine weibliche ABM-Kraft angestellt, die das Archiv ordnen und neu gestalten soll. Der Gemeindegemeinderat ist zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem künftigen Pfarrstelleninhaber/in bereit.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus wurde 1924 erbaut und ist teilweise renoviert. Eine Zentralheizung auf Ölbasis ist eingebaut und das Dach wurde erneuert. Die renovierte Pfarrwohnung ist im 1. Stock. Sie hat 5 Zimmer, neues Bad, WC und Küche. 2 kleinere Amtszimmer, die von der Wohnung aus erreichbar sind sind ebenfalls im 1. Stock. Im Erdgeschoß wohnt die ehemalige Katechetin, die lange Jahre in der Gemeinde tätig war. Der übrige Teil des Erdgeschosses sind Gemeinderäume. Ein Jugend- und Christenlehrerraum, eine Küche und ein Gemeindesaal, in dem im Winter Gottesdienst gefeiert wird. Im 2. Stock befindet sich das Archiv. Zum Pfarrhaus gehört ein Garten der ca. 1.100 m² groß ist.

Gruppen und Kreise:

Christenlehre und Mutter-Kind-Kreis (werden von Katechetin geführt), Altenkreis, Frauenkreis. Mitarbeit wird vom Pfarrer/Pastorin erwartet.

Landeskirchliche Gemeinschaft:

Am Ort gibt es eine Landeskirchliche Gemeinschaft, mit ca. 20 Mitgliedern.

Amtshandlungen:

	1996	1997
Taufen:	16	13
Trauungen:	6	3
Bestattungen:	42	43
Konfirmanden:	17	10

Religionsunterricht:

Der Religionsunterricht muß in den umliegenden Orten gehalten werden, da an den Steinacher Schulen bereits Lehrer tätig sind.

Äußere Gegebenheiten:

Am Ort sind Kindergarten, Grund- und Regelschule, alle anderen Schularten sind in Sonneberg (ca. 10 km) oder in Neuhaus/Rwg. (ca. 10 km). Nach Sonneberg besteht eine gute Bus- und Bahnverbindung, nach Neuhaus eine gute Busverbindung.

Am Ort sind mehrere Ärzte, Zahnärzte und ein Orthopäde. Krankenhäuser sind in Sonneberg, Neuhaus und Coburg. Zwei

Apotheken und ausreichend Einkaufsmöglichkeiten sind ebenso am Ort.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich einen guten Kontakt des Pfarrers/Pastorin zu allen Altersgruppen, vor allem aber zu Kindern und zur Jugend, damit wieder eine aktive Junge Gemeinde entstehen kann. Neue Ideen und Formen sind willkommen. Es sollte jedoch auch die traditionelle Gottesdienstform ihren Platz in der Gemeinde haben.

Zu Mehna:

Beschreibung der Pfarrstelle Mehna:

Die Pfarrstelle Mehna ist eine Stelle mit 100 % Dienstauftrag. Der Dienstsitz ist Mehna. Tochtergemeinden sind Göllnitz, Dobraschütz, Tegkwitz und Monstab.

Größe der Gemeinden:

Mehna:	399	Einwohner	134	Evangelische
Monstab:	546	Einwohner	133	Evangelische
Tegkwitz:	322	Einwohner	123	Evangelische
Göllnitz:	393	Einwohner	134	Evangelische
Dobraschütz:	500	Einwohner	104	Evangelische

Äußere Gegebenheiten:

Mehna liegt 10 km von der Kreisstadt Altenburg entfernt und ist mehrmals täglich mit dem Bus erreichbar. Die Stadt Gera ist 25 km entfernt und ebenfalls mit dem Bus erreichbar. Leipzig ist etwa 50 km entfernt. Nach Mehna gibt es keine direkte Bahnverbindung.

Schulen: Die Grundschule befindet sich in Posa (5 km entf.), die Regelschule in Dobitschen (3 km entf.). Gymnasien gibt es in Altenburg sowie in Meuselwitz (15 km entf.) wie auch in Schmölln (10 km entf.). Alle Schulen können mit dem Schulbus erreicht werden.

Ein *Kindergarten* befindet sich in Rolika (3 km entf.).

Arztpraxen gibt es in Altkirchen, Starkenberg und Dobitschen.

Das Pfarrhaus:

Das um 1790 erbaute Haus befindet sich in gutem Zustand. Die Dienstwohnung umfaßt ca. 150 m². Das Haus hat einen geräumigen Dachboden und einen Keller. Sanitärbereiche und Wohnräume wurden 1996 saniert bzw. renoviert. Eine Ölheizung wurde eingebaut.

Zum Pfarrhaus gehören ca. 4.500 m² Garten sowie ein sanierungsbedürftiges Seitengebäude.

Der Wohnbereich befindet sich in der ersten Etage, der Dienstbereich im Erdgeschoß.

Diensträume: 1 Amtszimmer, 1 Archiv, 1 Gemeinderaum mit Gemeinküche, 2 Gemeindetoiletten und ein kleines Jugendzimmer.

Predigtstätten im Kirchspiel, Gottesdienste, Kirchgebäude:

Mehna: Kirche und Gemeinderaum
 Göllnitz: Kirche und Winterkirche
 Dobraschütz: Kirche
 Tegkwitz: Gemeinderaum in der Kirche
 Monstab: Kirche

In allen 5 Gemeinden wurden bisher zweiwöchentlich Gottesdienste gehalten. Ein neuer Gottesdienstrhythmus muß gefunden werden.

Kirchgebäude: Die Kirche in Mehna ist in gutem Zustand, die Kirche in Monstab und Dobraschütz in befriedigendem Zustand. Die Kirche Göllnitz befindet sich in Reparatur, die Kirche in Tegkwitz ebenso, aber deren Gottesdienstraum ist in gutem Zustand. Die noch zur Kirchgemeinde Dobraschütz gehörende Kirche in Wernsdorf kann z. Zt. nicht benutzt werden.

Mitarbeiter, gemeindliche Besonderheiten:

Küsterdienste werden in Mehna, Göllnitz und Dobraschütz wie auch in Tegkwitz und Monstab ehrenamtlich versehen. In Göllnitz und Monstab gib es einen Kirchenchor, der von kirchlichen Mitarbeiterinnen angeleitet wird. Diese beiden Chöre treten auf in festlichen Gottesdiensten, Trauerfeiern usw.

Christenlehrestunden werden in Mehna wie auch in Monstab von einer kirchlichen Mitarbeiterin gegeben. Durchschnittlich werden sie von ca. 10 Kindern besucht.

In Monstab und Tegkwitz sind die Bibelwochen eine feste Tradition. In Mehna haben der Weltgebetstag der Frauen sowie das Sommerfest einen festen Platz im Gemeindeleben.

Musikalisch sind neue Ideen gefragt, da nur wenige Gottesdienste von Organisten begleitet werden.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfir- mationen	Trau- ungen	Bestat- tungen
Mehna:	1997: 1) 1996 und	--) 1996: 4
Göllnitz:	--) 1997	--) 1997: 5
Dobraschütz:	--) insges. 3)
Monstab:	1997: 1	1997: 3	--) 1997: 5
Tegkwitz:	--	--	--)

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Der Aufbau einer Jungen Gemeinde wäre nötig und wünschenswert.

Vom Pfarrstelleninhaber/ von der Pfarrstelleninhaberin werden Unterrichtsstunden in Religion erwartet, in Absprache mit dem Schulbeauftragten.

Die Gemeindeglieder wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die für seine/ihre Gemeinden da ist. Es wird eine gute Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pfarrern der Region gepflegt.

Die aus der besonderen regionalen Struktur resultierende Situation erfordert eine gute übergemeindliche Zusammenarbeit in einem „Gemeindeverbund“ mehrerer benachbarter Kirchspiele.

Eisenach, d. 19.11.1998
 (A 250/13.12.)

*Der Landeskirchenrat der
 Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
 Landesbischof*

Stellenausschreibung
Kantorkatechetin/Kantorkatechet
Friedenskirchgemeinde Jena

Tel.: 0511/2796-225 und 223
 FAX: 0511/2796-717
 E-Mail: uebersee@ekd.de

An der Friedenskirche (Johannis- und Jakobussprengel) ist zum 01.01.1999 die Stelle einer/eines B-Kantorkatechetin/Kantorkatecheten (75 %) zu besetzen. Dabei ist für die Gemeinde wichtig, daß Kirchenmusik und gemeindepädagogische Arbeit gleichwertig sind. Sie freut sich auf eine/einen engagierte/engagierten Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit neuen Ideen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Eine 5-Raumwohnung ist vorhanden. Die Auffüllung der 75%-Stelle durch die Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Rückfragen an:
 Pfarrer Harald Messlin, Von-Hase-Weg 15, 07743 Jena,
 FR 03641/449906

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jena

Harald Messlin
Pfarrer

Auslandsdienst in Beirut/Libanon

Die Evangelische Gemeinde zu Beirut/Libanon sucht zum 01. September 1999 einen neuen

Pfarrer/Pfarrerin

Neben den üblichen Anforderungen in der Gemeindeführung gibt es folgende Schwerpunkte:

- Seelsorge an im Libanon verheirateten deutschsprachigen Frauen
- Gewinnen neuer Gemeindeglieder in der Aufbauphase nach dem Bürgerkrieg
- Pflege von Kontakten zu einheimischen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften
- Pastoralreisen nach Syrien

Dienstzeit 6 Jahre.
 Erforderlich sind gute Englischkenntnisse (möglichst auch Französisch oder Arabisch).
 Die Schulsituation ist je nach Alter der Kinder schwierig.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1999 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung III
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover

Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen den Pfarrer *Uwe Thinius* in Friedrichswerth mit Wirkung vom 1. August 1997 als Pfarrer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zum Schulpfarrer für Evangelischen Religionsunterricht im Schulamtsbereich Bad Langensalza berufen und ihm dieses Amt übertragen.

Außerdem wurde Pastorin *Sylvia Behm* in Witzleben aufgrund von § 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1997, als Pastorin für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zur Schulpastorin im Bereich Evangelischer Religionsunterricht bestellt und ihr gemäß § 82 des Pfarrergesetzes diese Planstelle ab 1. August 1998 mit einem 25 %igen Dienstauftrag übertragen. Sie bleibt weiterhin Pastorin der 75 %igen Pfarrstelle Witzleben.

Ferner wurde aufgrund von § 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dem Pfarrer *Martin Michaelis* in Altenburg mit Wirkung vom 1. August 1998 eine Planstelle für besondere gesamtkirchliche Aufgaben im Bereich Evangelischer Religionsunterricht übertragen. Es handelt sich dabei um einen Dienstauftrag von 25 %. Er bleibt daneben Inhaber der Pfarrstelle Altenburg-Rasephas mit einem 75 %igen Dienstauftrag.

Der Superintendent der bisherigen Superintendentur Neustadt/Orla, *Horst Söffing*, wurde aufgrund von § 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen i. V. m. § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 zum Superintendenten der neugebildeten Superintendentur Schleiz-Neustadt/Orla, jetzt Schleiz, bestellt. Ihm wurde gemäß § 82 des Pfarrergesetzes vom 1. Oktober 1998 ab die Pfarrstelle Schleiz S übertragen.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes berufen:

ab 1. April 1997 den Pfarrer *Reinhard Siegesmund* in Monstab zum Pfarrer in Ponitz;

ab 1. Juli 1998 den Pfarrer *Hans-Joachim Köhler* in Luisenthal zum Pfarrer in Ohrdruf.

Ferner bestätigt der Landeskirchenrat folgende Wahlen:

ab 1. Oktober 1998 die Wahl der bisherigen Pastorin in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Meiningen, *Hermine Fuchs*, zur Pastorin in Helmershausen (Pfarrstelle mit 75 %igem Dienstauftrag); der bisherigen Pastorin in Obermehler, *Cornelia Bickelhaupt*, zur Pastorin in Sondershausen II; der Pastorin i. W. *Jutta Stier* in Utenbach zur Pastorin in Apolda III (Pfarrstelle mit 50 %igem Dienstauftrag); ab 1. November 1998 der Pastorin *Ute Thalmann* in Hirschberg zur Pastorin in Hirschberg.

Weiterhin hat der Landeskirchenrat die bisherige Pfarrvikarin z. A. *Christine Rösch* in Seebergen mit Wirkung vom 1. September 1998 in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen und ihr gleichzeitig die Pfarrstelle Seebergen übertragen. Außerdem wurde die bisherige Pastorin z. A. *Cornelia Kortes* in Berga/Elster mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 zur Pastorin auf Lebenszeit berufen und ihr die Pfarrstelle Berga/Elster übertragen.

Die II. theologische Anstellungsprüfung hat der Vikar Lutz Gitter in Gera am 1. September 1998 in Eisenach bestanden.

Folgende Vikarinnen und Vikare haben die II. theologische Anstellungsprüfung am 23. Oktober 1998 in Eisenach bestanden:

Friedemann Büttner in Gumperda; *Christoph Eichert* in Ottendorf; *Jochen Franz* in Haina; *Andreas Gießler* in Altenburg; *Hosea Heckert* in Jena; *Andrea Hertel* in Jena; *Wibke Holder* in Jena; *Thomas Kratzer* in Remda; *Stefan Langner* in Gera; *Christian Müller* in Neukirchen; *Benjamin Neubert* in Casekirchen; *Michael Schlegel* in Lichtentanne; *Sebastian Schurig* in Eisenberg; *Johannes Sparsbrod* in Weimar; *Friedemann Witting* in Goldbach.

Durch den Landesbischof wurden folgende Vikarinnen und Vikare am 31. Oktober 1998 in der St. Margarethenkirche in Gotha ordiniert:

Friedemann Büttner, Gumperda; *Christoph Eichert*, Ottendorf; *Jochen Franz*, Haina; *Andreas Gießler*, Altenburg; *Lutz Gitter*, Gera; *Hosea Heckert*, Vieselbach; *Andrea Hertel*, Jena; *Wibke Holder*, Jena; *Thomas Kratzer*, Remda; *Stefan Langner*, Gera; Gemeindepädagogin *Sissy Maibaum*, Hörselgau; Gemeindepädagoge *Volker Maibaum*, Hörselgau; *Christian Müller*, Neukirchen; *Benjamin Neubert*, Casekirchen; *Michael Schlegel*, Lichtentanne; *Sebastian Schurig*, Eisenberg; *Johannes Sparsbrod*, Weimar; *Friedemann Witting*, Goldbach.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. November 1998 den Vikar Lutz Gitter in Gera in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der

Amtsbezeichnung Pfarrer zur Anstellung (z. A.) berufen und in eine 75 %ige Schulpfarrstelle mit einer Beauftragung in Gera, Zeulenroda und Teichwolframsdorf entsandt.

Außerdem hat er einen zusätzlichen Dienstauftrag in Höhe von 25 % im Kirchspiel Gera-Roschütz erhalten.

Außerdem wurde mit Wirkung vom 1. November 1998 in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pfarrvikarin/Pfarrvikar zur Anstellung (z. A.) berufen und in die Pfarrstelle Hörselgau mit einem Dienstauftrag von je 50 % entsandt die Gemeindepädagogin *Sissy Maibaum* und der Gemeindepädagoge *Volker Maibaum* in Hörselgau.

Ferner hat der Landeskirchenrat mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 folgende Vikarinnen und Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pastorin zur Anstellung (z. A.)/ Pfarrer zur Anstellung (z. A.) berufen und in folgende Pfarrstellen entsandt:

Vikar *Friedemann Büttner* in Gumperda zum Pfarrer z. A. in Gumperda; Vikar *Christoph Eichert* in Ottendorf zum Pfarrer z. A. in Ottendorf; Vikar *Jochen Franz* in Haina zum Pfarrer z. A. in Haina; Vikar *Hosea Heckert* in Vieselbach zum Pfarrer z. A. in Vieselbach (Pfarrstelle mit 75 %igem Dienstauftrag); Vikarin *Wibke Holder* in Jena zur Pastorin z. A. in Lauchröden (Pfarrstelle mit einem 50 %igem Dienstauftrag) verbunden mit einem 25 %igem Dienstauftrag in einer Schulpfarrstelle im Schulamtsbereich Eisenach an der Grund- und Regelschule in Oberellen; Vikar *Thomas Kratzer* in Remda zum Pfarrer z. A. in Remda; Vikar *Christian Müller* in Neukirchen zum Pfarrer z. A. in Neukirchen; Vikar *Benjamin Neubert* in Casekirchen zum Pfarrer z. A. in Casekirchen (Pfarrstelle mit 75 %igem Dienstauftrag); Vikar *Michael Schlegel* in Lichtentanne zum Pfarrer z. A. in eine Schulpfarrstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Schulamtsbereich Rudolstadt. Außerdem erhält er einen Predigtauftrag für das Kirchspiel Lichtentanne; Vikar *Johannes*

Sparsbrod in Weimar zum Pfarrer z. A. in Oßmannstedt; Vikar *Friedemann Witting* in Goldbach zum Pfarrer z. A. in Goldbach.

In den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurden ab 1. September 1998 übernommen:

Martin Baumgarten, Vikar in Bürden; *Steffen Doms*, Vikar in Olbersleben; *Christina Lang*, Vikarin in Magdala.

Durch den Landeskirchenrat wurde gemäß § 38 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen i. V. m. Artikel 17 a (1) des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz für die Zeit bis zur endgültigen Übertragung dieser oder einer anderen Pfarrstelle

a) als Pfarrer zur Anstellung (z. A.) mit Wirkung vom 1. August 1998

der Pfarrer z. A. *Ulrich Rohmer* in Weilar in eine Planstelle für gesamtkirchliche Aufgaben als

Schulpfarrer für Evangelischen Religionsunterricht für den Schulamtsbereich Wartburgkreis mit einem 50 %igen Dienstauftrag entsandt. Er bleibt weiterhin Pfarrer z. A. der 50 %igen Pfarrstelle Weilar;

- b) als Pastorin zur Anstellung (z. A.) mit Wirkung vom 5. Oktober 1998 die Pastorin z. A. *Gerlinde Breithaupt* in Esperstedt in die Pfarrstelle Kalbsrieth mit einem 50 %igen Dienstauftrag entsandt.

Aufgrund von § 84 Absatz 3 i. V. m. § 83 Absatz 1 Pfarrergesetz und Artikel 83 b Nr. 2 des Gesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes wurde die Pfarrvikarin *Rosl Kurzke* in Rittersdorf mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in den Wartestand versetzt und für die Zeit des Wartestandes mit der pfarramtlichen Verwaltung des Kirchspiels Rittersdorf beauftragt.

Gemäß § 83 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 83 b des Gesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes wurde die Pastorin *Cornelia Hädicke* in Ronneburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in den Wartestand versetzt und vom gleichen Zeitpunkt ab mit der Verwaltung ihrer bisherigen Pfarrstelle Ronneburg II beauftragt.

Gemäß § 104 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 104 a und 104 b Absatz 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wurde auf Antrag ab 1. November 1998 der Superintendent a. D. *Werner Hinz* in Weida in den Ruhestand versetzt.

Aufgrund von § 104 Absatz 1 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 104 a und 104 b Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wird ab 1. März 1999 der Pfarrvikar *Siegfried Göckeritz* in Greiz-Caselwitz in den Ruhestand versetzt.

Gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 104 a und 104 b Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz werden in den Ruhestand versetzt: ab 1. Januar 1999 auf Antrag der Kirchenrat Dr. *Gottfried Müller* in Jena;

ab 1. Mai 1999 der Pfarrer *Klaus Habicht* in Seifartsdorf. Auf Antrag wird gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 104 a und 104 b Satz 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz ab 1. April 1999 der Pfarrer *Klaus Genieser* in Langenwetzendorf in den Ruhestand versetzt. Entsprechend § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 104 b Absatz 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wurde auf Antrag ab 1. November 1998 der Pfarrer *Wolfgang Schatz* in Gefell in den Ruhestand versetzt.

Der Landeskirchenrat hat in Abänderung seines Beschlusses vom 17.02.1998 den Pfarrer Dr. *Reinhold Krause* in Auma auf Antrag gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz i. V. m. Artikel 104 a und 104 b Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz ab 1. Dezember 1998 in den Ruhestand versetzt.

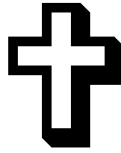
Es verstarb: am 1. Oktober 1998 der Pfarrer i. R. *Max Friedrich* in Zeulenroda, zuletzt Pfarrer in Eichfeld.

Eisenach, d. 10. November 1998
(A 232/10.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Im Kirchenjahr 1997/98 wurden heimgerufen:



Pfarrer im Amt:

WIECKENBERG, INGRID
geb. Kallenbach

geb. 09.01.1950 in Zeulenroda
gest. 29.11.1997 in Jena
als Pastorin in Dornburg a.d.S.

Pfarrer im Ruhestand:

KIECKHÖFER, GÜNTER

geb. 27.11.1928 in Daber/Pom.
gest. 14.11.1997 in Gera
zuletzt Pfarrer in Greiz

LINZ, ROLF

geb. 21.03.1923 in Neukirchen
gest. 22.11.1997 in Gotha
zuletzt Pfarrer in Ohrdruf

GLÖCKNER, GUSTAV-ADOLF
KIRCHENRAT

geb. 01.03.1907 in Halle
gest. 23.11.1997 in Eisenach
zuletzt Landesmännerpfarrer in Eisenach

HÜBNER, KONRAD

geb. 05.01.1912 in Bad Blankenburg
gest. 25.01.1998 in Kalkar (Kr. Kleve)
zuletzt Pfarrer in Uhlstädt

JÄGER, HANS-PETER
SUPERINTENDENT

geb. 29.10.1934 in Weimar
gest. 12.02.1998 in Eisenach
zuletzt Superintendent in Marksuhl

HERGERT, GOTTFRIED

geb. 21.02.1933 in Zeithain/Sa.
gest. 19.06.1998 in Ebern i. Franken
zuletzt Pfarrer in Meuselbach-Schwarzühle

AUGUSTIN, HANS-JOACHIM

geb. 12.07.1941 in Fördergersdorf
gest. 20.06.1998 in Rudolstadt
zuletzt Pfarrer in Remda

FRIEDRICH, MAX

geb. 23.06.1913 in Tettau/Oberfranken
gest. 01.10.1998 in Zeulenroda
zuletzt Pfarrer in Eichfeld

*"Jesus Christus spricht: Wer mein Wort hört und glaubt dem,
der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht,*

sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen.“

Joh. 5, 24

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Dienstsiegel der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20. 10. 1998 für die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen ein neues Dienstsiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen unter der Nr. 542 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose
Legende: Evang.-Luth. Superintendentur Bad
Frankenhausen-Sondershausen
Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Dienstsiegel der Superintendenturen Bad Frankenhausen und Sondershausen-Ebeleben werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Pfullendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 1. 12. 1998 für die Kirchgemeinde Pfullendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pfullendorf unter der Nr. 546 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Pfullendorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 1. 12. 1998 für die Kirchgemeinde Hausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hausen unter der Nr. 545 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Hausen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Bufleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 1. 12. 1998 für die Kirchgemeinde Bufleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bufleben unter der Nr. 544 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Bufleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Eckardtsleben
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 1. 12. 1998 für die Kirchgemeinde Eckhardtsleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eckardtsleben unter der Nr. 543 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Eckardtsleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

F. Hinweise

**Fortbildungsangebote 1999 des
Seelsorge seminars**

A. Seelsorgegrundkurse

6-Wochenkurs (KSA), geteilt

- XIV. Grundkurs (laufend; Hörsch/Dr. Weirich)
 - (2) 4. - 15. Januar 1999
 - (3) 12. - 23. April 1999
- XV. Grundkurs (laufend; Hörsch/Friedl)
 - (2) 15. - 26. Februar 1999
 - (3) 31. Mai - 11. Juni 1999
- XVI. Grundkurs (Hörsch/Langerfeld)
 - (1) 8. - 26. März 1999
 - (2) 21. Juni - 9. Juli 1999
- XVII. Grundkurs (noch freie Plätze; Hörsch/Dr. Weirich)
 - (1) 6. - 17. September 1999
 - (2) 2. - 12. November 1999
 - (3) 14. - 25. Februar 2000
 Anmeldung: umgehend
- XVIII. Grundkurs (noch freie Plätze; in Kooperation mit dem Institut für Ganzheitliche Seelsorge; Hörsch/Friedl)
 - (1) 4. - 15. Oktober 1999
 - (2) 10. - 15. Januar 2000

(3) 13. - 18. März 2000

Anmeldung: umgehend

B. Kurzcourse

Anmeldefrist für alle Kurzcourse ist 4 Wochen vor Kursbeginn.

1-Wochenkure

- (1) 18. - 22. Januar 1999 (Honecker/Hörsch), Haus Birkach in Stuttgart
Zwischen Dienstaufsicht und Seelsorge
(für Superintendenten aus Thüringen und Dekane aus Württemberg)
- (2) 26. - 30. April 1999 (Hörsch/Nolde)
Gespräche am Krankenbett
(für GemeindepfarrerInnen und MitarbeiterInnen)
- (3) 3. - 7. Mai 1999 (Hörsch/Chr. Victor)
Der Pfarrer/die Pastorin als SeelsorgerIn und LeiterIn in der Gemeinde und in Gruppen
(für PfarrerInnen und MitarbeiterInnen)
Voraussetzung: Seelsorgegrundkurs
- (4) 22. - 25. November 1999 (N.N./Hörsch)
Auf dem Weg zur eigenen Spiritualität
(für PfarrerInnen und MitarbeiterInnen)

3-Tageskurse

- (1) 25. - 27. Januar 1999 (Nolde/Hörsch)
Pfarrfrauen als Seelsorgerinnen in der Gemeinde
(für Pfarrfrauen)
- (2) 1. - 3. Februar 1999 und 14. - 16. Juni 1999 (Grund- u. Aufbaukurs; Friedl/Mielke)
Begleitung psychisch kranker Menschen
(für PfarrerInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen u. Diakoniesozialstationen)
- (3) 1. - 3. März 1999 und 18. - 20. Oktober 1999 (Grund- u. Aufbaukurs; Friedl/Nolde)
Umgang mit verwirrten alten Menschen
(für PfarrerInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen u. Diakoniesozialstationen)
- (4) 17. - 19. Mai 1999 und 27. - 29. September 1999 (Grund- u. Aufbaukurs; Nolde/Möller)
Sterbenden beistehen
(für HospizmitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen aus Pflegeheimen und Interessierte)
- (5) 10. - 12. Mai 1999 (N. N./Hörsch)
Behinderte Kinder und Jugendliche im Leben begleiten
(für MitarbeiterInnen in Einrichtungen und Heimen)
- (6) 12. - 14. Juli 1999 (S. Beate Kaupp/Hörsch)
Wie bleibe ich gesund und fröhlich in meinem Beruf? -
Seelsorgetage für MitarbeiterInnen in der Diakonie

C. Einzel- und Gruppensupervision

Es besteht die Möglichkeit zu seelsorgerlicher und supervisorischer Einzelbegleitung, auch zu Eheberatung. Anfragen dazu sind an das Seelsorge seminar zu richten.

D. Meditationswochenenden

Meditation ist ein Weg, auf dem das Sitzen in der Stille geübt wird. Die Wochenenden dienen der Einführung und der stetigen Einübung. Die Kursleitung hat Elisabeth Rogner-Fischer.

Termine (im Frühjahr und Herbst) werden noch bekanntgegeben.

Anmeldung und Information:

Direkt im Seelsorgeseminar.

Für Grundkurse: direkt im Seelsorgeseminar und gleichzeitig bei Pfarrer Dr. Gernot Weirich, Haeckelstr. 4, 99425 Weimar (03643/510248)

Kurskosten:

Eigenbeteiligung für PfarrerInnen und kirchliche MitarbeiterInnen.

- 6-Wochenkurs 580,00 DM
- 1-Wochenkurs 90,00 DM
- 3-Tageskurs 126,00 DM

Für Selbstzahler beträgt der Tagessatz 63,00 DM.

Mitarbeiter:

Sozialarbeiterin B. Friedl, Pfarrer F. Hörsch, Pfarrer U. Honecker (Stuttgart), Pfarrerin E. Langerfeld (Niesky), Pfarrer H. Mielke, Pastorin I. Möller, Pastorin B. Nolde, Pfarrer Dr. G. Weirich.

Anschrift: Seelsorgeseminar (KSA) im Sophienhaus Trierer Str. 2, 99423 Weimar, Tel. 03643/761-228 (oder -230), Fax 03643/761-254

Leitung: Pfarrer Friedrich Hörsch (Supervisor/KSA)

Friedrich Hörsch

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt